

Mitteilungsblatt



der

STEUERBERATERKAMMER BRANDENBURG - KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -

Nr. 4

Jahrgang 2010

Dezember 2010

Inhaltsverzeichnis

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 20. November 2010
2. Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg
3. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2011
4. Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg
5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Landwirtschaftliche Buchstelle" hier: Prüfungsergebnisse und Termine 2011
6. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB
7. II. Deutsch-Polnische Konferenz in Wrocław (Breslau)
8. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2011 am 16. und 17. Mai 2011 in München
9. D-A-CH Steuer-Kongress 2011 am 18. und 19. März 2011 in Wien
10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2010 bis 31.12.2010
11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern
12. Seminarveranstaltungen 2011
13. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung
14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2010/2011

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgerichtliche Entscheidungen
16. Finanzgerichtliche Entscheidungen
17. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis
18. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB VI
19. Kundmachung von Angestellten und freien Mitarbeitern auf Geschäftsbriefbögen
20. Abtretung von Forderungen

21. Pflicht zum geschützten E-Mail-Verkehr
22. Urteile zum Gebührenrecht
23. Verlust des Honoraranspruchs wegen unterlassener Belehrung über Bilanzierungspflicht?
24. Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung
25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
27. Fortbildungsprüfung "Steuerfachwirt/in" hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen
28. Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht
29. Ausbildungsberuf "Steuerfachangestellte/r" – Die aktuelle Ausbildungssituation
30. Ausbildungsnachweis – Hinweise zur Führung und Kontrolle
31. Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur "Steuerfachwirt/in"
32. FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin – Ein Erfahrungsbericht
33. Die Ausbildungsplatzbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Verstoß des doppelten Ansässigkeitserfordernisses der Organgesellschaft gegen die Niederlassungsfreiheit?
35. Auswirkung des BFH-Urteils vom 16. Dezember 2008, VII R 17/08 zur An- bzw. Verrechnung der Sondervorauszahlung nach § 47 UStDV
36. Ausschlussfrist für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis 31. März 2011 verlängert
37. Verlustübernahmeklausel bei körperschaftsteuerlicher Organschaft

Telefon: (0331) 888 52-0
Telefax: (0331) 888 52 22
E-Mail: info@stbk-brandenburg.de
Internet: www.stbk-brandenburg.de

Bankverbindung: Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
Bankleitzahl 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

Geschäftsstelle: Tuchmacherstraße 48 B
14482 Potsdam

38. ELStAM-Verfahren
39. Lohnsteuerabzug ab 2011
40. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen
41. Beweislast bei mündlich erteiltem Buchführungsauftrag
42. Kein Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen
43. Verschiebung des Anwendungszeitpunkts für die E-Bilanz geplant
44. Bundestag beschließt GKV-Finanzierungsgesetz
45. Neuer Gefährtarif bei der VBG zum 1. Januar 2011
46. Reform des Insolvenzrechts - Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011
47. Bundesratsbeschlüsse vom 26. November 2010
48. Steuerliche Beauftragte im Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG)

V. Europafragen/Verschiedenes

49. CFE wählt Vorstand: Dr. Becherer als Vizepräsident bestätigt - Schmidt-Keßeler neue Generalsekretärin
50. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2009 der FIU Deutschland
51. Untersuchung zum DATEV-Image 2010
52. Starke Marke: Freie Berufe wachsen, bauen zusätzliche Arbeitsplätze auf und beschäftigen erstmals mehr als drei Millionen Menschen
53. Kreditmediator Deutschland
54. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
55. Umzug der Bundessteuerberaterkammer und der DWS-Organisationen
56. Neuer Lehrgang zum Fachberater für Internationales Steuerrecht des DWS-Instituts
57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer
58. Aus der Arbeit der Steuerberaterkammer Brandenburg für den Zeitraum vom 01.10.2010 bis 31.12.2010

VI. Termine

VII. Anlagen

- D-A-CH Steuerkongress am 18./19.03.2011 in Wien
hier: Anmeldeformular
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung Wirtschaftsmediation
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „Personengesellschaften im Internationalen Steuerrecht“
- DWS Steuerberater-Online-GmbH
hier: Werbeblatt für Fortbildungsveranstaltungen
- DWS Verlag des Wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH
hier: Werbeblatt
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Rechnungslegung-Spezialseminar „Aktuelle Grundsätze für die Jahresabschlusserstellung durch Steuerberater – So erstellen Sie professionelle Jahresabschlüsse für Ihre Mandanten!“
- Bundessteuerberaterkammer
hier: Werbung für Seminar „BWA professionell und effektiv gestalten“
- DWS Deutsches Wissenschaftliches Steuerinstitut
hier: Werbung „Lehrgang Fachberater Internationales Steuerrecht“

Sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen,

wir Steuerberater als Organ der Steuerrechtspflege verstehen uns als Ratgeber unserer Mandanten in allen steuerlichen und wirtschaftlichen Fragestellungen mit dem Ziel, deren Interessen unter Einhaltung der Berufspflichten optimal zu vertreten. Ob wir weiterhin erfolgreich bleiben, hängt vor allem davon ab, wie wir die neuen Herausforderungen bewältigen. Wir alle erleben, wie rasant der technische Fortschritt unsere Arbeitsprozesse prägt. Der Berufsstand ist deshalb aufgerufen, diesen technischen Fortschritt aktiv mitzugestalten. Elektronische Kommunikation, das Steuerbürokratieabbaugesetz und weitere Entwicklungen werden die Arbeit von uns Steuerberatern tiefgreifend verändern. Auf Ebene der Bundessteuerberaterkammer und der Regionalkammern führen wir deshalb einen intensiven Dialog mit der Finanzverwaltung, um praktikable Lösungen unter Wahrung der Interessen unserer Mandanten zu finden.

Lassen Sie mich an dieser Stelle nur die Stichworte „Risikomanagement“, „Fristenfrage“, „vorausgefüllte Steuererklärungen durch die Finanzverwaltung“ und „Abgabe von Steuererklärungen alle zwei Jahre“ nennen. Hinzu kommt, dass weitere Anbieter in den Beratungsmarkt drängen. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an die Aufgabenerweiterung für die Lohnsteuerhilfvereine, auch bei Einkünften aus der Beteiligung an gewerblich geprägten Fonds beratungsbefugt zu sein.

Die Digitalisierung unserer Arbeitsprozesse schreitet weiter voran. Die Berührungspunkte von Steuerberatern mit der Finanzverwaltung, der Verwaltung der Rentensysteme usw. sind vielfältig. Wir kennen das Verfahren Elektronische LohnSteuerAbzugsmerkmale (ELStAM), das ELENA-Verfahren und die Rentenversicherungsmitteilungen. Gemeinsam arbeiten wir daran, dass die sich im Aufbau befindlichen Datenpools auch für Steuerberater verfügbar werden. Dazu haben wir anlässlich der letzten Bundeskammerversammlung die Einrichtung einer Vollmachtsdatenbank beschlossen, die die Vollmachten in standardisierter Form verwaltet und darüber hinaus geeignet ist, sich an alle Datenbanksysteme anzukoppeln, die wir für unsere Tätigkeit benötigen. Die Finanzverwaltung sieht in der zunehmenden Digitalisierung und die damit verbundene elektronische Datenübermittlung eine Möglichkeit der schnellen Übermittlung der Steuererklärungsdaten.

Durch ein Risikomanagementsystem versucht die Finanzverwaltung, Erklärungsfehler auffällig zu machen. Das soll der Sicherstellung einer gleichmäßigen gesetzeskonformen Besteuerung dienen.

Bei all den beschriebenen Entwicklungen muss sich unser Berufsstand seine Unabhängigkeit als Organ der Steuerrechtspflege erhalten. In diesem Zusammenhang fordern wir, dass nur die notwendigen Daten erhoben werden und keine Vorratsdatenspeicherung vorgenommen wird.

Um mit den beschriebenen Entwicklungen auf dem Gebiete der Datenverarbeitung Schritt zu halten, muss auch die Kanzleiorganisation überprüft werden, um sich den Entwicklungen und Verfahren anzupassen.

Lassen Sie mich am Ende des Jahres 2010 nochmals an die kontinuierliche Abgabe der Steuererklärungen erinnern.

Abschließend wünsche ich Ihnen, meine sehr verehrten Kolleginnen und Kollegen, Ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Ihren Angehörigen ein friedliches Weihnachtsfest und für das Jahr 2011 Gesundheit und Erfolg im persönlichen wie auch im beruflichen Leben.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen



Meier
Präsident

I. Mitteilungen der Kammer

1. Ordentliche Kammerversammlung am 20. November 2010

Die Mitgliederversammlung fand am 20.11.2010 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Der Präsident der Steuerberaterkammer Brandenburg Reinhard Meier sowie Frau Vizepräsidentin Gabriela Starck erstatteten den Tätigkeitsbericht des Vorstands.

Präsident Meier ging in seinem Bericht auf die Entwicklung des Berufsstandes im Kammerbereich in den letzten 20 Jahren und die Herausforderungen der Gegenwart und Zukunft ein und zog Schlussfolgerungen für die künftige Entwicklung. Die Steuerberaterinnen und Steuerberater in Brandenburg und ihre berufliche Selbstverwaltung leisteten einen wichtigen Beitrag bei der Entwicklung des Landes. Die 20-jährige Entwicklung des Berufsstandes im Land Brandenburg sei eine Erfolgsgeschichte, was nicht zuletzt auch in der Gründung eines Versorgungswerks zum Ausdruck komme, worin sich auch die Wertschätzung des Landesgesetzgebers für unseren Berufsstand ausdrücke. Es komme künftig darauf an, unter den Bedingungen eines sich weiter verschärfenden Wettbewerbs mit anderen Anbietern von Beratungsleistungen das Image in den Kanzleien so zu optimieren, dass Mandantenerwartungen, Mandantenbindungen und die Mandantenneugewinnung positiv beeinflusst werden. Aktives Bemühen um den Mandanten müsse stärkere Beachtung finden.

Die Kammermitglieder seien aufgerufen, neben den traditionellen Vorbehaltsaufgaben auch verstärkt vereinbare Tätigkeiten, wie zum Beispiel die betriebswirtschaftliche Beratung, Gründungsberatung, Unternehmensnachfolgeberatung anzubieten. Dazu sei es erforderlich, als Organe der Steuerrechtspflege für ein hohes Niveau in der Beratungstätigkeit zu sorgen.

Frau Vizepräsidentin Starck beschäftigte sich, ausgehend von der demografischen Entwicklung in den nächsten Jahren, mit den Anforderungen an die Gewinnung von Ausbildungsbewerbern sowie die inhaltliche Ausgestaltung der Berufsausbildung und der beruflichen Fortbildung. Berufsausbildung sowie kontinuierliche Fort- und Weiterbildung seien für das Behaupten im Wettbewerb außerordentlich wichtig. Die Gewinnung geeigneter Ausbildungsplatzbewerber, ein flexibler Mitarbeiterinsatz und die Motivation der Mitarbeiter müssen stärker im Mittelpunkt der Personalarbeit in den Kanzleien stehen.

In der Diskussion wurden zum Beispiel Fragen zur Berufsausbildung, zur Ausbildungsvergütung, zum Datenschutz in den Kanzleien und zum Risikomanagement sowie zur Zertifizierung angesprochen und der Vorstand gebeten, diese Probleme in seine Tätigkeit im Jahr 2011 einzubeziehen.

Zwei Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung erhielten nicht die erforderliche Mehrheit der Kammerversammlung.

Die Kammerversammlung hat den Bericht des Vorstands einstimmig gebilligt und dem Vorstand für seine Tätigkeit Entlastung erteilt.

Die Kammerversammlung genehmigte einstimmig den Jahresabschluss für das Jahr 2009, die Plan-Gewinn- und Verlustrechnung für das Jahr 2011 mit dem Zusatz, dass der geplante Verlust aus den Rücklagen finanziert wird.

Der Kammerbeitrag wurde in Höhe von EUR 400,00 je Kammermitglied für das Jahr 2011 beschlossen.

Zu stellvertretenden Rechnungsprüfern wurden

Frau Heike Roy, Steuerberaterin, Massen
Herr Jens Enke, Steuerberater, Dahme

gewählt.

Herr Reinhard Meier bedankte sich im Namen des Vorstandes der Steuerberaterkammer Brandenburg bei allen Kammermitgliedern für die Unterstützung und das entgegengebrachte Vertrauen. Insbesondere dankte er jenen Kolleginnen und Kollegen, die ehrenamtlich in den Ausschüssen der Kammer tätig sind.

2. Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die Präsenz der Kammer im Internet hat ein neues Gesicht bekommen und soll den Nutzern auch weiterhin als Informationsplattform dienen. Alle bekannten Bereiche, wie z. B. Seminarangebote, Ausbildungsplatzbörse, Informationen und Downloads, sind wie gewohnt, jedoch in aktualisierter Form wiederzufinden.

Kammerinterna und Mitgliederinformationen, wie z.B. Kammermitteilungen und Rundschreiben, stehen unseren Mitgliedern weiter im geschützten Mitgliederbereich zur Verfügung, jedoch hat sich das Anmeldeverfahren für den Mitgliederbereich geändert.

Die geschützten Inhalte sind nicht für jeden Besucher der Website zugänglich und erfordern eine Anmeldung mittels Benutzername und Passwort. Bisher konnten sich Kammermitglieder über einen einheitlichen Benutzernamen und ein Passwort für den Mitgliederbereich anmelden. Dies ist aufgrund der erhöhten Sicherheitsanforderungen und der neuen Passwortkonventionen in dieser Form nicht mehr möglich.

Grundsätzlich besteht ein Benutzername aus einer E-Mail-Adresse und einem vom Kammermitglied selbst zu vergebenden individuellen Passwort. In Zukunft haben

unsere Kammermitglieder also die Möglichkeit, sich selbst mit ihrer E-Mail-Adresse als Benutzer zu registrieren und selbst ein aktuelles Passwort zu vergeben.

Bei Rückfragen stehen wir unseren Kammermitgliedern gern für weitere Auskünfte zur Verfügung.

3. Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2011

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Steuerberaterprüfung ergeben sich aus § 36 Steuerberatungsgesetz (StBerG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 4. November 1975 (BGBl. I 1975, 2735) in der jeweils geltenden Fassung. Die Voraussetzungen für den Antrag auf verkürzte Prüfung finden sich in § 37a Abs. 1 StBerG und für die Zulassung zur Eignungsprüfung in § 37a Abs. 2 StBerG.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Land Brandenburg vorwiegend beruflich tätig sind oder – wenn sie keiner beruflichen Tätigkeit nachgehen – dort wohnen oder bei mehrfachem Wohnsitz sich dort vorwiegend aufhalten, werden gebeten, ihre Anträge auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung 2011 mit den erforderlichen Unterlagen bis spätestens

30. April 2011

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg ausschließlich auf dem Postweg einzureichen. Die Antragstellung auf elektronischem Wege ist nicht möglich.

Vor der Entscheidung über die Zulassung zur Prüfung wird der Antrag auf Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft, eventuell fehlende Unterlagen werden angefordert.

Dem Antrag sind die Unterlagen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 und 3 DVStB als beglaubigte Fotokopie beizufügen. Fotokopien oder Abschriften von erforderlichen Unterlagen müssen von einer Behörde oder von einer sonstigen Stelle, die zur Beglaubigung befugt ist, beglaubigt werden. Der Beglaubigungsvermerk muss ein Dienstsiegel enthalten.

Die Bescheinigungen über die bisherige berufliche Tätigkeit der Bewerberinnen und Bewerber müssen detaillierte Angaben über Art und Umfang der Tätigkeit auf dem Gebiet der von den Bundes- oder Landesfinanzbehörden verwalteten Steuern enthalten. Die wöchentliche Arbeitszeit muss aus den Bescheinigungen hervorgehen.

Die Vorbildungsvoraussetzung der mehrjährigen praktischen Tätigkeit muss spätestens bei Beginn der schriftlichen Prüfung erfüllt sein.

Körperbehinderten Personen werden auf Antrag die ihrer Behinderung entsprechenden Erleichterungen für die Fertigung der Aufsichtsarbeiten gewährt (§ 18 Abs. 3 DVStB). Anträge dieser Art sollen zusammen mit dem Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung oder zur Eignungsprüfung gestellt werden. Art und Umfang der

Körperbehinderung sind mit amtsärztlichem Attest nachzuweisen.

Formularvordrucke und weitere Informationen finden Sie auf der Kammerhomepage unter

www.stbk-brandenburg.de

(Wie werde ich...?/Steuerberaterprüfung/Formulare und Termine).

Die Gebühren für die Verfahren nach dem Steuerberatungsänderungsgesetz gliedern sich wie folgt:

Antrag auf Zulassung zur Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Prüfungsgebühr	EUR 1.200,00
Antrag auf Erteilung einer verbindlichen Auskunft	EUR 200,00
Antrag auf Befreiung von der Steuerberaterprüfung	EUR 200,00
Antrag auf Zulassung zur Prüfung in Sonderfällen gem. § 37a StBerG	EUR 200,00

Die Gebühren sind unter **Angabe des jeweiligen konkreten Verwendungszwecks sowie Name, Vorname** auf das Konto der Steuerberaterkammer Brandenburg

Mittelbrandenburgische Sparkasse
Konto-Nr. 3503008003
BLZ 16050000
IBAN 17160500003503008003
BIC WELADED1PMB

zu entrichten.

Die **Zahlungsfrist für die Prüfungsgebühr für die Steuerberaterprüfung i.H.v. 1.200,00 € ist der 31. Juli** des jeweiligen Prüfungsjahres, in welchem die Bewerberin/der Bewerber teilnehmen möchte. Eine nicht rechtzeitige Zahlung gilt als Verzicht auf die Zulassung zur Prüfung (§ 39 Abs. 2 StBerG).

Der schriftliche Teil der Steuerberaterprüfung 2011 wird voraussichtlich vom 11.10. bis 13.10., jeweils ab 9.00 Uhr in Königs Wusterhausen stattfinden.

Auf die gleichlautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder über die Termine der schriftlichen Steuerberaterprüfung/Eignungsprüfung 2011 und die hierfür als Hilfsmittel zugelassenen Textausgaben wird hingewiesen.

4. Hinweis auf amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg

Amtliche Bekanntmachungen der Steuerberaterkammer Brandenburg erfolgen im Internet unter

www.stbk-brandenburg.de/Amtl.-Bekanntmachungen.

Ergänzend zu den Internet-Veröffentlichungen wird im Mitteilungsblatt der Steuerberaterkammer auf Veröffentlichungen hingewiesen. Der vollständige Text ist dem Internetauftritt der Steuerberaterkammer Brandenburg unter dem o. a. Link zu entnehmen.

In der Zeit vom 01.10.2010 bis zum 31.12.2010 sind folgende Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht worden:

Amtliche Bekanntmachung Nr. 3/2010

Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ - Prüfungstermine und Anmeldefristen 2011

Amtliche Bekanntmachung Nr. 4/2010

Bekanntmachung zur Steuerberaterprüfung 2011

Amtliche Bekanntmachung Nr. 5/2010

Prüfungstermine und Anmeldefristen für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ und für die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

Amtliche Bekanntmachung Nr. 6/2010

Prüfungsausschüsse für den Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ der Steuerberaterkammer Brandenburg

5. Verleihung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ hier: Prüfungsergebnisse und Termine 2011

Wir möchten an dieser Stelle sehr herzlich den Kolleginnen und Kollegen

Eck, Steffi	StB'in	StBK Thüringen
Eichler-Gesell, Antje	StB'in	StBK Sachsen
Gille, Dennies	StB	StBK Brandenburg
Hannemann, Nico	StB	StBK Brandenburg
Haupt, Thomas	StB/WP	StBK Sachsen
Kirchner, Andreas	StB	StBK Thüringen

gratulieren, die am 07.12.2010 die mündliche Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Steuerberaterkammer Brandenburg bestanden haben und zur Führung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ berechtigt sind.

Im Einvernehmen mit dem Sachkundeausschuss gemäß § 43 Abs. 4 DVStB wird als Termin für die Durchführung der mündlichen Prüfung 2011 zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“ der

6.12.2011

in der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg festgelegt.

Anträge auf Prüfungsdurchführung und Prüfungsbefreiung sind bis zum

31. Oktober 2011

bei der Steuerberaterkammer Brandenburg einzureichen.

6. Jahresmeldungen für Steuerberatungsgesellschaften nach § 50 DVStB

Wir möchten daran erinnern, dass die Mitglieder des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs oder die vertretungsberechtigten Gesellschafter einer Steuerberatungsgesellschaft sowie die Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts im Sinne des § 50 a Abs. 2 Satz 1 StBerG **alljährlich im Monat Januar** eine von ihnen unterschriebene Liste der Gesellschafter, aus welcher Name, Vorname, Beruf, Wohnort und berufliche Niederlassung der Gesellschafter, ihre Aktien, Stammeinlagen oder Beteiligungsverhältnisse zu ersehen sind, bei der zuständigen Steuerberaterkammer einzureichen haben. Sind seit Einreichung der letzten Liste Veränderungen hinsichtlich der Person oder des Berufs, der Gesellschafter und des Umfangs der Beteiligung nicht eingetreten, so **genügt die Einreichung einer entsprechenden Erklärung**.

Durch das 8. Steuerberatungsänderungsgesetz wurden die Anzeigepflichten auch auf Fälle des § 154 Abs. 2 Satz 1 Steuerberatungsgesetz erweitert. Anzeigepflichtig sind jetzt auch die Beteiligungsverhältnisse von an Steuerberatungsgesellschaften beteiligten Gesellschaften, wenn sie nicht die Kapitalbindungsvorschriften des § 50a Abs. 1 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 StBerG oder des § 28 Abs. 4 WPO erfüllen. Die Anzeigepflicht trifft das Kammermitglied.

Um den jeweiligen Berufskollegen die Arbeit zu erleichtern, haben wir mit Rundschreiben Nr. 10/2010 vom 23.12.2010 einen Vordruck versandt, der bitte bis zum **31. Januar 2011** ausgefüllt an die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg zurückzusenden ist.

7. II. Deutsch-Polnische Konferenz in Wrocław (Breslau)

„Steuern ohne Grenzen. Deutsch-Polnische Konferenz zum Meinungs- und Erfahrungsaustausch zu Fragen grenzüberschreitender Steuerproblematik“ war das Motto einer zweitägigen Fachtagung deutscher und polnischer Steuerberaterinnen und Steuerberater am 12. und 13. November 2010 in Breslau.

Veranstalter dieser nunmehr bereits 2. Konferenz waren neben der Niederschlesischen und der Lebuser Steuerberaterkammer, dem Bezirksgericht Wroclaw und dem Generalkonsulat Deutschlands in Breslau auch die Steuerberaterkammer Brandenburg.

Neben einem sehr interessanten Fachprogramm für die polnischen und deutschen Konferenzteilnehmer waren auch wieder die Begegnungen von Steuerberatern beider Länder sehr geschätzt.

Herr Peter Neiß, Vorsteher des Finanzamtes Oranienburg, und Herr Christian Ramm, Geschäftsführer der Arbeitsagentur Eberswalde, referierten zu aktuellen Themen aus deutscher Sicht.

Präsident Reinhard Meier und Vorstandsmitglied Joachim Schulz überbrachten die Grüße der deutschen Steuerberaterinnen und Steuerberater.

Im Jahre 2011 werden wir interessierte Steuerberaterinnen und Steuerberater wieder zu einer deutsch-polnischen Konferenz einladen

8. DEUTSCHER STEUERBERATERKONGRESS 2011 am 16. und 17. Mai 2011 in München

Am 16. und 17. Mai findet in München der DEUTSCHE STEUERBERATERKONGRESS 2011 statt. Zum Kongressauftakt wird BStBK-Präsident Dr. Horst Vinken den Bundesfinanzminister und Dr. Joachim Gauck als Redner begrüßen. Der Bayerische Staatsminister der Finanzen, Georg Fahrenschon, wird ein Grußwort an die Teilnehmer richten, ebenfalls angefragt ist der BFH-Präsident.

Ein vielseitiges, aktuelles Fachprogramm mit renommierten Referenten erwartet die Teilnehmer. Zahlreiche Arbeitskreise und Foren vermitteln die neuesten Rechtsentwicklungen und bieten Gelegenheit zum fachlichen Austausch mit Berufskolleginnen und -kollegen:

Arbeitskreise:

- Praxisfragen bei der Umstrukturierung von Personen- und Kapitalgesellschaften (Rödger, Bonn)
- Fokus Bilanzpolitik (Pollanz, Bodman-Ludwigshafen)
- Aktuelle Steuerfragen - Diskussionsforum (Wendt, München / Seitz, Stuttgart)

Foren:

- Praxiserfahrungen mit der fortschreitenden Elektronisierung des Besteuerungsverfahrens (Kempf, Nürnberg)
- Problembereiche der Unternehmensbesteuerung (Strahl, Köln)
- Forum junger Steuerberater:
Personalmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Nagel, Hannover)
Honorarmanagement in der Steuerberaterkanzlei (Warttinger, Wiesbaden)

- Brennpunkt Umsatzsteuer (Neuhahn, Berlin)
- Verfahrensrecht: Aktuelle Rechtsentwicklungen und Fallstricke (Mack, Köln)

Workshops:

- Steueroptimale grenzüberschreitende Strukturierung mittelständischer Unternehmen (Schmidt, Nürnberg)
- Aktuelle Entwicklungen im Zoll- und Verbrauchsteuerrecht (Wolffgang/Bongartz, Münster)

Ein abwechslungsreiches Rahmenprogramm rundet den Kongress ab. Unter anderem werden Besichtigungen der Residenz mit Schatzkammer und der Allianz Arena angeboten. Des Weiteren stehen ein Besuch des Viktualienmarktes, eine Floßfahrt auf der Isar, eine Zeltachtour im Olympiastadion sowie ein Kochkurs bei Alfons Schuhbeck und vieles mehr auf dem Programm.

Das vollständige Kongressprogramm ist ab Mitte Februar unter www.bstbk.de abrufbar oder kann bei der Bundessteuerberaterkammer (Telefon: 030 240087-0; Telefax: 030 240087-99; E-Mail: seminare@bstbk.de) angefordert werden.

9. D-A-CH Steuer-Kongress 2011 am 18. und 19. März 2011 in Wien

Die Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH in Wien führt in Zusammenarbeit mit der Bundessteuerberaterkammer Berlin, und der Treuhand-Kammer Zürich am 18. und 19. März 2011 in Wien den D-A-CH Steuerkongress 2011 durch. Die Veranstaltung findet im Hotel Marriott Vienna in Wien statt. Folgendes Programm ist vorgesehen:

- Eröffnungsvortrag
Algirdas Šemeta
- Die Zukunftsperspektiven des europäischen Steuerrechts mit anschließender Plenumsdiskussion
Prof. Dr. Alexander Rust
- Case studies - Grenzüberschreitende Unternehmenstätigkeit
StB Prof. Dr. Schmidt/StB Dr. Staringer/Dr. Gehring
- Aktuelle Rechtsprechung zum Internationalen Steuerrecht
Prof. Dr. Gosch/Prof. Dr. Zorn/Dr. Beusch
- Probleme aus der aktuellen DBA-Praxis
MR Wichmann/MR Dr. Jirousek/Duss

Das ausführliche Programm liegt diesen Mitteilungen bei; weitere Informationen erhalten Sie von der

Akademie der Wirtschaftstreuhänder GmbH
 Schönbrunner Straße 222 - 228/1/6, PF 63
 A - 1120 Wien

Telefon: (00 43) 1 - 8 15 08 50 - 33
 Telefax: (00 43) 1 - 8 15 08 50 - 60
 Internet: www.wt-akademie.at
 E-Mail: e.csermak@wt-akademie.at

Dipl.-Kfm. André Briesse Steuerberater	18.10.10	Verlegung nach Kammer Mecklenburg- Vorpommern
--	----------	--

Dipl.-BW (BA) Yvonne Bergmann Steuerberaterin	25.10.10	Verlegung nach Kammer Sachsen
---	----------	----------------------------------

Andreas Bachhoffer Steuerberater	31.12.10	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

10. Bericht über die Mitgliederbewegung im Zeitraum 01.10.2010 bis 31.12.2010

1. Anerkennung von Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

Steuerberatungsgesellschaften

2. Verlegung der beruflichen Niederlassung

- keine -

- Zugänge -

Steuerberater/Steuerbevollmächtigte

Dipl.-FW (FH) Frank Sauter Steuerberater	01.09.10	Verlegung von Kammer Schlesw.- Holst.
--	----------	---

Daniel Schmidt Steuerberater	01.10.10	Verlegung von Kammer Berlin
---------------------------------	----------	--------------------------------

Monika Zaplo Steuerberaterin	01.10.10	Verlegung von Kammer Sachsen- Anh.
---------------------------------	----------	--

Steuerberatungsgesellschaften

- keine -

- Wiederbestellung von Steuerberatern -

Dipl.-Kfm. Ludwig Pöppinghaus Steuerberater	04.11.2010
---	------------

- Abgänge -

Steuerberater

Herbert-Ernst Haarmann Steuerberater RB	31.08.10	Verlegung nach Kammer Westf.- Lippe
---	----------	---

Dipl.-WI (FH) Stefan Martini Steuerberater	15.10.10	Verlegung nach Kammer Berlin
--	----------	---------------------------------

3. Bekanntgabe von Mitgliederlöschungen gem. § 45 bzw. § 54 StBerG

Dipl.-Ök. Dipl.-Jur. Artur Pöthe Steuerbevollmächtigter	31.12.2010
---	------------

11. Geburtstage und Jubiläen von Kammermitgliedern

Ihren 50. Geburtstag feierten folgende Kolleginnen und Kollegen:

Hanno Schwager Steuerberater	13.08.1960
---------------------------------	------------

Ralf Hellwig Steuerberater	23.08.1960
-------------------------------	------------

Bruno Alter Steuerberater	23.08.1960
------------------------------	------------

Heidi Hunger-Goeke Steuerberaterin	17.09.1960
---------------------------------------	------------

Edmund Schmidt Steuerberater	22.10.1960
---------------------------------	------------

Gerlinde Gebert Steuerberaterin	08.12.1960
------------------------------------	------------

Zum 55. Geburtstag gratulieren wir:

Joachim Feist Steuerberater	07.10.1955
--------------------------------	------------

Klaus- Jürgen Kraft Steuerberater RA	26.10.1955
---	------------

Heidemarie Schomber Steuerberaterin	28.10.1955
Veronika Spitzner Steuerberater	30.10.1955
Burkhard Lehmann Steuerberater	04.11.1955
Peter Kille Steuerberater	15.12.1955
Monika Zaplo Steuerberaterin	16.12.1955
Uwe Jakubowski Steuerberater	18.12.1955

Zu ihrem 60. Geburtstag übermitteln wir die besten Wünsche an:

Dieter Heße Steuerberater	18.10.1950
Günter-Ulrich Sommer Steuerbevollmächtigter	29.10.1950
Bernd Krähe Steuerberater	22.12.1950
Ilona Wolf Steuerbevollmächtigte	22.12.1950

Auf 65 Lebensjahre können zurückblicken:

Hans-Joachim Schöne Steuerberater	21.11.1945
Hildegard Knaak Steuerberaterin	17.12.1945
Brigitte Berlin-Jacob Steuerberaterin	31.12.1945

Ihren 70. Geburtstag konnten begehen:

Wolf-Dieter Jacob Steuerberater	13.12.1940
Eva Wieland Steuerbevollmächtigte	24.12.1940

Herzliche Glückwünsche zum 80. Geburtstag übermitteln wir an:

Herbert Lehmann Steuerberater	22.12.1930
----------------------------------	------------

Wir gratulieren

Martin Ramge, Steuerberater	25.11.1929
-----------------------------	------------

zum 81. Geburtstag,

Artur Pöthe, Steuerbevollmächtigter	05.10.1926
--	------------

zum 84. Geburtstag,

Hildegard Falk, Steuerberater,	21.12.1923
--------------------------------	------------

zum 87. Geburtstag sowie

Ernst Lüders, Steuerberater,	19.10.1922
------------------------------	------------

zum 88. Geburtstag.

Berufsjubiläen

Dem Berufsstand gehören seit **20 Jahren** an:

Dipl.-Ök. Uta Schwach Steuerberaterin	02.10.1990
Dietmar Heilmann Steuerberater	04.10.1990
Sabine Heilmann Steuerberater	04.10.1990
Heike Steinkraus Steuerbevollmächtigte	16.10.1990
Martina Sperling Steuerberaterin	16.10.1990
Monika Wardaru Steuerberaterin	18.10.1990
Ute Falke Steuerberaterin	25.10.1990
Dipl.-Finw. Wolfgang Bottenhorn Steuerberater	02.11.1990
Dipl.-Ök. Margit Kalus Steuerberaterin	08.11.1990
Dipl.-Wirtsch. Sieghard Gargula Steuerberater Landw. Buchst.	08.11.1990
Dipl.-Wirtsch. Eberhard König Steuerberater	08.11.1990
Michael Windisch Steuerberater	03.12.1990
Astrid Räuber Steuerberaterin	03.12.1990

Dipl.BW (FH) Monika Seidel Steuerberaterin	03.12.1990	Ingeborg Schuch Steuerberaterin	28.12.1990
Irene Leddin Steuerberater	03.12.1990	Dipl.-Ök. Klaus-Dieter Blüthner Steuerbevollmächtigter	28.12.1990
Marita Kedziorski Steuerberaterin	03.12.1990	Ines Heinrich Steuerberaterin	28.12.1990
Angelika Reppner Steuerberaterin	03.12.1990	Bendine Mathiesen Steuerberaterin	28.12.1990
Dr. Ulrich Bossin Steuerberater	03.12.1990	Erika Schulz Steuerberaterin	28.12.1990
Katrin Hohensee Steuerberater	13.12.1990	Dipl.-Ök. Gudrun Deutscher Steuerberaterin	28.12.1990
Dipl.-Wirtsch. Gudrun Flemming Steuerberaterin	18.12.1990	Dipl.-Ing.-Ök. Hans-Joachim Liegau Steuerberater	28.12.1990
Torsten Weißler Steuerberater	18.12.1990	Cornelia Winkler Steuerberaterin	28.12.1990
Gerd Richling Steuerberater	18.12.1990	Adelheid Schwella Steuerberaterin	28.12.1990
Dipl.-FW (FH) Peter Heck Steuerberater	19.12.1990	Michael Hartmann Steuerberater	28.12.1990
Dipl.-Ing.-Ök. Manfred Wesemann Steuerberater	20.12.1990	Dipl.-Ök. Bernd-Jürgen Möller Steuerberater	29.12.1990
Brigitte Berlin-Jacob Steuerberaterin	21.12.1990	Zum 30. Berufsjubiläum gratulieren wir:	
Renate Vandreier Steuerberaterin	21.12.1990	Karl Bernhard Lohmeyer Steuerberater	13.10.1980
Hans-Hermann Meyer Steuerberater	21.12.1990	Brigitte Weingärtner Steuerberater	15.12.1980
Angela Gutzke Steuerberaterin	21.12.1990	Seit 40 Jahren übt	
Dipl.-Wirtsch. Petra Sasse Steuerberaterin	21.12.1990	Klaus-Dieter Bernhardt Steuerberater	03.11.1970
Betrw.(grad.) Detlef Hähnel Steuerberater	21.12.1990	den Beruf aus.	
Wilfried Brendicke Steuerberater	21.12.1990	Zum 54. Berufsjubiläum gratulieren wir	
Monika Zaplo Steuerberaterin	21.12.1990	Dipl.-Kfm. Günter Eckert Steuerberater	01.12.1956
Margit Klingauf Steuerberaterin	27.12.1990	Wir übermitteln unseren Kolleginnen und Kollegen unsere herzlichsten Glückwünsche, verbunden mit der Hoffnung auf Gesundheit und Wohlergehen im beruflichen und persönlichen Leben!	
Dipl.-Ing.-Ök. Helmut Budach Steuerberater	28.12.1990		

12. Seminarveranstaltungen 2011

Wir möchten auf nachfolgende Seminarveranstaltungen hinweisen:

03.03.2011, 9.00 - 13.00 Uhr	Wirtschaftsrecht
14.04.2011, 9.00 - 13.00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung
04.05.2011, 9.00 - 17.00 Uhr	Grundseminar zum Gebührenrecht
05.05.2011, 9.00 - 13.00 Uhr	Spezialseminar zum Gebührenrecht
05.09.2011, 9.00 - 17.00 Uhr	Von der Mandatsbegründung bis zur Mandatsbeendigung
06.09.2011, 9.00 - 13.00 Uhr	Gebührenrechtsgutachten - Die Erstellung für Gerichte
08.09.2011, 9.00 - 13.00 Uhr	Abgabenordnung
10.11.2011, 9.00 - 13.00 Uhr	Aktuelle Rechtsprechung

Als Dozenten stehen uns Herr Michael Daumke, FA Köpenick, und Herr Dipl.-Vw. Dr. Heinrich Weiler, Steuerberater, Bornheim, zur Verfügung.

Wir bitten um Vormerkung der Termine!

Zu gegebener Zeit werden wir durch Rundschreiben bzw. durch das Internet über die Einzelheiten informieren. Gern können Sie sich auch online unter www.stbk-brandenburg.de/Seminare anmelden.

13. Abwehr unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen sowie verbotswidriger Werbung

In der Zeit vom 01.10.2010 bis 31.12.2010 wurden neun strafbewehrte Unterlassungserklärungen wegen unerlaubter Hilfeleistung in Steuersachen bzw. Werbung mit Angeboten für unerlaubte Hilfeleistung in Steuersachen abgegeben.

14. Erreichbarkeit der Geschäftsstelle zum Jahreswechsel 2010/2011

Wir möchten unseren Kammermitgliedern zur Kenntnis geben, dass die Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg vom

24. Dezember 2010 bis einschließlich 31. Januar 2010

nicht besetzt ist.

II. Steuerberatungsgesetz/Berufsrecht

15. Berufsgerichtliche Entscheidungen

Folgende berufsgerichtliche Entscheidungen sind ergangen:

- a) Die Verhängung eines befristeten Berufsverbots von zwei Jahren ist angemessen und erforderlich, wenn eine Steuerberaterin, gegen die in der Vergangenheit wiederholt mildere berufsgerichtliche Maßnahmen wie die Erteilung von Verweisen und die Auflegung von Geldbußen verhängt worden sind, auch weiterhin ihre Aufträge nicht ordnungsgemäß und gewissenhaft ausführt und dadurch ihren Mandanten Schäden zufügt.

LG Hannover, Urteil vom 30. November 2009
- 44 StL 15/09 - nicht rechtskräftig

- b) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit, wenn er sich bei einer offenen Gebührenforderung an den Arbeitgeber des Mandanten wendet und diesem mitteilt, dass der Mandant seine Gebührenrechnung nicht bezahlt habe.

LG Freiburg, Urteil vom 14. Dezember 2009
- StL 3/09

- c) (1) Es stellt einen besonders schweren Verstoß gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung dar, wenn ein Steuerberater in einer Vielzahl von Fällen über mehrere Jahre Straftaten der Steuerhinterziehung, des Vorenthaltens und Veruntreuens von Arbeitsentgelt und der Urkundenfälschung begeht.

(2) Eine Ausschließung aus dem Beruf kann unterbleiben, wenn es sich um ein auf den festgestellten Zeitraum begrenztes Versagen des Steuerberaters handelt und er ansonsten den Beruf des Steuerberaters beanstandungsfrei ausgeübt hat.

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 11. Dezember 2009 - 5/35 StL 8/09

- d) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er Versicherungslücken in seiner Berufshaftpflichtversicherung entstehen lässt und diese Lücken nicht nachträglich durch eine Rückwärtsversicherung schließt.

LG Erfurt, Urteil vom 25. September 2009
- StV 3/09

- e) (1) Eine Werbung mit den Werbeaussagen "Beratung der Mandanten auf höchstem Niveau" sowie "(...) gehören wir seit über 70 Jahren zu den bedeutendsten Beratungsunternehmen der Region" ist berufswidrig, da es sich um subjektive Werturteile im Sinne einer Selbsteinschätzung handelt, die reklamehaft und anpreisend wirken.

(2) Eine gemeinsame Werbebroschüre einer Sozietät und einer Steuerberatungsgesellschaft / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, bei der aufgrund der Einheitlichkeit der Präsentation nicht deutlich wird, welche Leistungen von der Sozietät und welche von der Berufsgesellschaft angeboten werden, ist irreführend, weil dadurch der Eindruck erweckt wird, dass beide Gesellschaften sämtliche in der Broschüre präsentierten Leistungen anbieten.

LG Köln, Beschluss vom 15. Dezember 2009
- 171 StL 19/08

f) (1) Ein Steuerberater verstößt gegen die Pflicht zur gewissenhaften Berufsausübung, wenn er zu Gunsten einer von ihm betreuten GmbH Beihilfe zur Steuerhinterziehung leistet (u. a. durch Verarbeitung von Scheinrechnungen in der Buchführung der GmbH) und in den eigenen Einkommen- und Umsatzsteuererklärungen die im Tatzusammenhang erzielten Provisionseinnahmen nicht angibt

(2) Die Vorwerfbarkeit des Fehlverhaltens wird nicht durch die vom Steuerberater erstattete Selbstanzeige eingeschränkt.

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 11. Dezember 2009
- 5/35 StL 7/09

g) (1) Das Betreiben eines gemeinsamen Internetauftritts durch eine Steuerberatungsgesellschaft und eine gewerblich tätige GmbH stellt keine Kooperation im Sinne des § 56 Abs. 5 StBerG dar und ist damit nach dieser Vorschrift nicht unzulässig.

(2) Bei dem Betrieb der gemeinsamen Internetseite handelt es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 4 Nr. 1 StBerG.

(3) Die gutachterliche Überprüfung der auf einer CD-ROM enthaltenen Steuersoftware stellt eine gutachterliche Tätigkeit im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG dar und ist daher mit dem Beruf des Steuerberaters vereinbar.

OLG Celle, Urteil vom 7. April 2010 - StO 1/10

Hinweis: Aufhebung des Urteils des Landgerichts Hannover vom 30. November 2009 (44 StL 1/09), (vgl. Mitteilungsblatt 1/2010, Pkt. 19d.)

h) Den Steuerberater trifft die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, dass die Steuerberaterpraxis zu den üblichen Bürozeiten besetzt ist.

LG Frankfurt a. M., Urteil vom 7. Mai 2010
- 5/35 StL 4/10

16. Finanzgerichtliche Entscheidungen

Folgende finanzgerichtliche Entscheidungen zum Berufsrecht der Steuerberater sind ergangen:

a) (1) Der Nachweis, dass die Auftraggeberinteressen durch den Vermögensverfall nicht gefährdet sind, ist auch bei einer ausschließlichen Angestelltentätigkeit nicht erbracht, wenn der Steuerberater als Leiter einer weiteren Beratungsstelle einer Steuerberatungsgesellschaft tätig ist und hierbei ein umfassendes Recht zur alleinigen Zeichnung besitzt.

(2) Eine Kontrolle der Einhaltung der Arbeitsvertraglichen Pflichten durch einen Gesellschafter der Steuerberatungsgesellschaft, der weder Steuerberater noch Steuerbevollmächtigter ist, reicht für den Entlastungsbeweis nicht aus.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 12. November 2008 - 12 K 12055/08

b) (1) Allein der Umstand, dass ein Steuerberater nur noch als Angestellter tätig ist, reicht für die Annahme nicht aus, dass eine Gefährdung der Auftraggeberinteressen trotz eingetretenen Vermögensverfalls ausgeschlossen ist.

(2) Dies gilt insbesondere dann, wenn der Steuerberater sich nicht bemüht, seine finanziellen Schwierigkeiten in den Griff zu bekommen und er nicht den für eine Ordnung seiner Vermögensverhältnisse erforderlichen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen stellt.

FG Düsseldorf, Urteil vom 13. Februar 2008 - 2 K 2222/07

c) Ein Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 50 Abs. 3 StBerG besteht nicht, wenn der Antragsteller eine Ausbildung zum Bankkaufmann und eine Weiterbildung zum Sparkassenbetriebswirt absolviert hat.

FG Hamburg, Urteil vom 3. September 2009 - 1 K 93/08

d) Eine Gefährdung von Auftraggeberinteressen entfällt nicht dadurch, dass der in Vermögensverfall geratene Steuerberater, der in Einzelpraxis tätig ist, durch einen anderen Berufsangehörigen nach dem Verfahren eines „Peer Review“ kontrolliert wird. Dies gilt insbesondere, wenn der kontrollierende Kollege in einer Sozietät tätig ist, die sich an einem anderen Ort als die Kanzlei des in Vermögensverfall geratenen Steuerberaters befindet.

FG Münster, Urteil vom 26. November 2008 - 7 K 459/08 StB

- e) Es reicht für die Führung des Entlastungsbeweises nicht aus, dass der in Vermögensverfall geratene Steuerberater von dem alleinigen Geschäftsführer der Steuerberatungsgesellschaft, an der der Steuerberater als Partner beteiligt ist, kontrolliert wird. Gerade in Hinblick auf mögliche Krankheits- und Urlaubsphasen sowie sonstige Zeiten faktischer Abwesenheit ist nur eine Mehrzahl von Berufsträgern, nicht aber ein einzelner Berufsangehöriger in der Lage, die erforderliche effektive Kontrollmöglichkeit sicherzustellen.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. Februar 2010 - 12 K 12145/09

- f) Ein Feststellungsinteresse, dass der Bewerber zur mündlichen Prüfung der Wiederholungsprüfung hätte zugelassen werden müssen, besteht nicht, wenn er die Erstprüfung nach Durchführung eines Klageverfahrens bestanden hat.

Sächsisches FG, Urteil vom 23. März 2010 - 6 K 74/09

- g) Ein Steuerberater, dessen Bestellung wegen Vermögensverfall widerrufen wurde, hat keinen Anspruch auf Wiederbestellung, wenn er nicht nachvollziehbar darlegen kann, dass seine wirtschaftlichen Verhältnisse inzwischen geordnet sind.

FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 10. März 2010 - 12 K 12229/09

- h) Eine Zulassung zur Eignungsprüfung scheidet aus, wenn der Bewerber die Steuerberaterprüfung bereits zweimal erfolglos wiederholt hat. Dies gilt auch dann, wenn die Prüfungswiederholungen lange Zeit zurückliegen.

Die Vorschrift des § 37a Abs. 4 Satz 4 StBerG gewährt nicht die Möglichkeit, von der Eignungsprüfung insgesamt befreit zu werden.

FG des Saarlandes, Urteil vom 4. Mai 2010 - 1 K 1609/07

17. Hinweise der Bundessteuerberaterkammer für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis

Die Bundessteuerberaterkammer hat im Juli 2010 neue "Hinweise für die Ermittlung des Wertes einer Steuerberaterpraxis" vorab im Internet unter www.bstbk.de (Downloads/Fachinfos) veröffentlicht; sie werden ins Berufsrechtliche Handbuch übernommen und stehen zudem unter www.stbk-brandenburg.de zur Verfügung.

Die Hinweise der Bundessteuerberaterkammer, die keinen verbindlichen Charakter haben, beziehen sich im Wesentlichen nicht auf die Unternehmensbewertung nach

betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, sondern beinhalten in erster Linie Ausführungen zum sog. Umsatzverfahren als einem vereinfachten Preisfindungsverfahren.

18. Vertretungsbefugnis des Steuerberaters in Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB VI

Das Sozialgericht Kassel hat nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer mit Urteil vom 9. Dezember 2009 (Az.: S 12 KR 27/09) die Klage eines Steuerberaters gegen seine Zurückweisung als Vertreter in einem Statusfeststellungsverfahren gemäß § 7a SGB IV zwar als unzulässig zurückgewiesen, da die beklagte Deutsche Rentenversicherung Bund das zugrunde liegende Statusfeststellungsverfahren zwischenzeitlich positiv im Interesse des Mandanten entschieden hatte, die Vertretungsbefugnis des Steuerberaters im Ergebnis aber in einem mehrseitigen obiter dictum bejaht. Entgegen der Entscheidung des Sozialgerichts Aachen (S 6 R 217/09) gelangt das Sozialgericht Kassel vor dem Hintergrund zweier Entscheidungen des Bundessozialgerichts zu der Auffassung, dass sich eine Analogie geradezu aufdränge, § 7a SGB IV-Verfahren in § 73 SGG einzulesen.

Damit hat sich das Sozialgericht Kassel im Ergebnis der Rechtsauffassung der Bundessteuerberaterkammer angeschlossen. Es bleibt abzuwarten, ob sich diese Position in den mit der Deutschen Rentenversicherung Bund vereinbarten Musterverfahren durchsetzen wird (vgl. auch Mitteilungsblatt 1/2010, Tz. 23).

19. Kundmachung von Angestellten und freien Mitarbeitern auf Geschäftsbriefbögen

Bereits in der Vergangenheit haben wir darüber berichtet, dass die Aufnahme von angestellten Steuerberatern und freien Mitarbeitern auf den Geschäftspapieren haftungswie auch versicherungsrechtliche Risiken birgt, wenn auf das Rechtsverhältnis nicht ausdrücklich hingewiesen wird. Schon durch die bloße Kundmachung unter Verzicht auf eine entsprechende Klarstellung wird nämlich das Risiko einer Rechtsscheinhaftung begründet.

➤ Angestellte Steuerberater

Diese haftungsrechtliche Situation hat auch versicherungsrechtliche Konsequenzen. So finden die Grundsätze der Rechtsscheinhaftung nur dann keine Anwendung, wenn sich angestellte Steuerberater im Sinne des § 58 StBerG in Geschäftspapieren unter ausdrücklichem Hinweis auf das zugrunde liegende Rechtsverhältnis aufnehmen lassen (z.B. „Steuerberater X angestellt nach § 58 StBerG“ oder „...im Anstellungsverhältnis nach § 58 StBerG“). In diesen Fällen wird gegenüber der Öffentlichkeit nicht der Rechtsschein erzeugt, Sozios zu sein und damit selbstständig zu handeln, so dass keine Verpflichtung besteht, eine eigene Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Wird auf das Anstellungsverhältnis nicht in rechtsscheinvernichtender Weise hingewiesen, gelten hingegen die

Grundsätze der Scheinsozietät. Den angestellten Scheinsozius treffen dieselben Pflichten wie den echten Sozius, d. h. er unterliegt selbst der Versicherungspflicht. Im Übrigen darf ein angestellter Steuerberater nur dann wie ein echter Sozius auf den Geschäftspapieren geführt werden, wenn er im Innenverhältnis befugt ist, Mandate für die Sozietät anzunehmen und den/die anderen Partner im Verhinderungsfalle auch zu vertreten.

➤ Freie Mitarbeiter

Bereits im Jahr 1998 haben sich die Versicherer auf den Standpunkt gestellt, dass der freie Mitarbeiter, der auf den Geschäftspapieren mit einem entsprechenden Zusatz (z.B. „Freier Mitarbeiter“) aufgeführt ist, gleichwohl haftungsrechtlich anders zu behandeln ist als der angestellte Steuerberater, der auf das Anstellungsverhältnis hinweist. Nach Ansicht der Versicherer hätte ein entsprechender Hinweis aus Sicht der ratsuchenden Öffentlichkeit nämlich keine klarstellende und damit rechtsscheinvernichtende Wirkung, da der freie Mitarbeiter stets als selbstständig tätiger Berufsangehöriger wahrgenommen wird.

Der freie Mitarbeiter, der sich auf den Geschäftspapieren seiner Kanzlei aufnehmen lässt, begründet danach stets unabhängig von einem etwaigen Hinweis auf das zugrundeliegende Rechtsverhältnis für sich das Risiko einer Rechtsscheinhaftung. Entgehen kann er diesem Risiko nur dadurch, dass er entweder auf eine derartige Aufnahme verzichtet oder aber eine angemessene Berufshaftpflichtversicherung abschließt.

Obwohl das Bundesverfassungsgericht mit Beschluss vom 24.03.2009 (1 BvR 144/09, AnwBl 2009, 449) in einer Anwaltssache entschieden hat, dass durch die zulässige Angabe eines Anstellungsverhältnisses oder einer freien Mitarbeit ein haftungsbegründender Rechtsschein vermieden werden kann, halten die Versicherer nach wie vor an ihrer früheren Auffassung fest. Zum einen habe das Bundesverfassungsgericht diese Aussage nur in einem Nebensatz gemacht. Zum anderen sei das Bundesverfassungsgericht auch nicht dazu berufen, diese Haftungsfrage zu entscheiden.

Empfehlung: Solange keine höchstrichterliche Entscheidung des Bundesgerichtshofs vorliegt, dass durch den Hinweis auf die Stellung als freier Mitarbeiter der Rechtsschein vernichtet wird, ist daher weiterhin Vorsicht geboten. Freie Mitarbeiter, die auf den Geschäftspapieren aufgeführt werden, sollten deshalb wie echte Sozien versichert sein.

(aus: Kammermitteilungen StBK Düsseldorf)

20. Abtretung von Forderungen

Aus gegebenem Anlass wird auf Folgendes hingewiesen:

Grundsätzlich ist nach § 64 Abs. 2 StBerG die Abtretung von Gebührenforderungen an Dritte mittlerweile zulässig.

Aber:

Erfolgt die Abtretung an ein Inkassounternehmen oder eine Factoringgesellschaft o.ä., also an einen Nicht-Berufsangehörigen, muss vorher die schriftliche Einwilligung des Mandanten vorliegen!

Vor Erteilen seiner Einwilligung ist der Mandant über die mit einer möglichen Abtretung der Gebührenforderung verbundenen Informationspflicht des Steuerberaters gegenüber dem neuen Gläubiger der Forderung umfassend zu informieren. So ist dem Mandanten bspw. zu erläutern, dass der Steuerberater nach § 402 BGB verpflichtet ist, dem neuen Gläubiger der Forderung die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

Das Gesetz sieht ausdrücklich die vorherige schriftliche Einwilligung des Mandanten vor. Eine nachträgliche Zustimmung des Mandanten zu einer bereits erfolgten Abtretung erfüllt damit die Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 StBerG nicht mehr, der Steuerberater hätte gegen seine Berufspflicht zur Verschwiegenheit verstoßen.

Die Einwilligung muss zudem schriftlich erfolgen, lediglich die mündlich erteilte Zustimmung des Mandanten zu einer Abtretung seiner Gebührenforderung (bspw. im Rahmen eines Beratungsgesprächs o. ä.) genügt nicht den Voraussetzungen des § 64 Abs. 2 StBerG.

In zwei Ausnahmefällen ist auch ohne Einwilligung des Mandanten die Abtretung von Gebührenforderungen möglich:

1. Wenn die *Abtretung an eine der Personen nach § 3 Nr. 1-3 StBerG* und deren Berufsausübungsgemeinschaften erfolgt (also andere Steuerberater, Steuerberatungsgesellschaften [Achtung: gemeint sind ausschließlich solchermaßen anerkannte Steuerberatungsgesellschaften!], Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer).
2. Wenn eine Forderung gegen einen Mandanten rechtskräftig festgestellt wurde.

In jedem Fall gilt, dass die Abtretungsempfänger bzw. die mit der Einziehung der Forderung beauftragten Dritten der Verpflichtung zur Verschwiegenheit in gleicher Weise unterliegen wie der die Forderung abgebende Steuerberater!

Es ist daher, entgegen anders lautender Werbeaussagen, nicht zulässig, Mandantenforderungen ohne deren Zustimmung an ein Inkassounternehmen bzw. eine Verrechnungsstelle zu verkaufen; auch nicht, wenn quasi als „Mittler“ eine Steuerberatungsgesellschaft zwischengeschaltet würde. Diese Steuerberatungsgesellschaft dürfte nämlich die an sie abgetretenen Mandantenforderungen keinesfalls ohne Zustimmung der betroffenen Mandanten an einen Dritten abtreten.

(aus: Amtl. Mitteilungen 4/2010 StBK Rheinland-Pfalz)

21. Pflicht zum geschützten E-Mail-Verkehr

Der Ausschuss 10 der Bundessteuerberaterkammer erörterte die Frage, inwieweit ein Verzicht des Mandanten auf eine sichere Kommunikation seinen Steuerberater davon entbindet, entsprechende Sicherungsvorkehrungen zu treffen und ihm z. B. auch einen ungeschützten E-Mail-Verkehr gestattet. Der Ausschuss ist der Ansicht, dass insoweit der Wille des Mandanten entscheidend ist. Der Steuerberater hat daher mit dem Mandanten abzuklären, ob dieser eine E-Mail-Kommunikation wünscht und in welcher Form der E-Mail-Verkehr stattfinden soll. Dabei ist nach Auffassung des Ausschusses zu differenzieren:

- Eine Pflicht, nur verschlüsselte E-Mails zu versenden, besteht nicht, wenn der Mandant einem ungeschützten E-Mail-Verkehr zugestimmt hat. Hierfür reicht grundsätzlich die allgemeine Zustimmung des Mandanten aus. Insoweit bieten die einschlägigen Fachverlage entsprechende Musterformulierungen an.
- Etwas anderes gilt aber dann, wenn es sich um sensible Daten bzw. Dokumente handelt (z. B. Jahresabschluss, Steuererklärung). In diesem Fall ist erforderlich, dass sich der Steuerberater beim Mandanten bezüglich dieser Daten bzw. Dokumente die konkrete Einwilligung des Mandanten einholt. Es empfiehlt sich, sich in diesen Fällen schon bei Abschluss des Steuerberatungsvertrags die konkrete Einverständniserklärung des Mandanten erteilen zu lassen und in einer entsprechenden Vereinbarung festzulegen, hinsichtlich welcher Daten bzw. Dokumente ein geschützter bzw. ungeschützter E-Mail-Verkehr stattfinden soll.

22. Urteile zum Gebührenrecht

a) Außenprüfung und Einspruchseinlegung

- Die Anforderungen in der Außenprüfung rechtfertigen die Abrechnung der Tätigkeit des Steuerbersaters mit einer Zeitgebühr von 92,00 EUR pro Stunde.
- Für einen Einspruch gegen einen Steuerbescheid, der infolge einer Außenprüfung ergeht, kann in Anbetracht der Schwierigkeit der Tätigkeit eine mittlere Gebühr angesetzt werden.

(AG Iserlohn, Urteil v. 09.12.2009, Az.: 42 C 496/06)

b) Keine Differenzierung zwischen Kanzleihinhaber und angestelltem Berufsträger bei Bemessung der Stundensatzhöhe

Ein Stundensatz von 92,00 EUR pro Stunde ist je nach Schwierigkeit der Tätigkeit unabhängig davon angemessen, ob die Tätigkeit für den Mandanten von dem Kanzleihinhaber (mit dem das Mandatsverhältnis besteht) selbst

oder einem bei diesem angestellten Berufsträger ausgeführt wird.

(AG Detmold, Urteil v. 25.01.2010, Az.: 7 C 324/08)

c) Steuerberater, der eine Vermögensaufstellung erstellt, kann Anspruch auf ein auf Grundlage der StBGebV berechnetes Honorar haben

Ein Steuerberater, der aufgrund eines Werkvertrages eine Vermögensaufstellung für seinen Mandanten erstellt, kann einen Anspruch auf ein auf Grundlage der Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) berechnetes Honorar haben. Mit der Aufstellung schuldet der Steuerberater einen konkreten Erfolg und keine Dauerberatung. Nimmt der Auftraggeber die Aufstellung ohne inhaltliche Rügen vorbehaltlos entgegen, so hat er sie dadurch jedenfalls stillschweigend abgenommen. Haben die Parteien kein konkretes Honorar vereinbart und ist auch keine taxmäßige Vergütung gegeben, kann sich das geschuldete Honorar an der Gebühr für die Erstellung eines Vermögensstatus oder Finanzstatus nach der StBGebV orientieren. Hat die Aufstellung eine wichtige Bedeutung für den Mandanten, ist die Art der Aufgabe und die Tätigkeit zudem jedenfalls nicht unterdurchschnittlich, rechtfertigt dies eine an seinem Vermögen als Gegenstandswert orientierte Honorarabrechnung.

(AG Wuppertal, Urteil v. 22.10.2009, Az.: 33 C 181/08)

23. Verlust des Honoraranspruchs wegen unterlassener Belehrung über Bilanzierungspflicht?

Durch die im Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) vorgesehenen neuen Schwellenwerte, die kleine und mittelständische Einzelkaufleute von den HGB-Vorschriften befreien, ist die Frage nach der diesbezüglichen Belehrungspflicht des Steuerbersaters wieder aktuell geworden. Grundsätzlich muss der einmal erteilte Auftrag nicht jedes Jahr ausdrücklich bestätigt werden. Ein Steuerberater, der für seinen Mandanten seit Jahren die Buchführung erledigt und den Jahresabschluss erstellt, muss nicht jedes Jahr aufs Neue beauftragt werden (AG Duisburg-Ruhrort v. 04.08.2000, Az.: 8 C 301199, INF 2002, 96).

Solange der Mandant den Auftrag nicht kündigt, gilt er als fortbestehend.

Andererseits ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass den Steuerberater Belehrungspflichten treffen, wenn er es mit einem Kleingewerbetreibenden zu tun hat. Selbst wenn der Kleingewerbetreibende den Steuerberater mit der Buchführung und der Erstellung einer Bilanz beauftragt, muss er darauf hinweisen, dass keine Pflicht zur Führung von Büchern und Bilanzen besteht. Nur, wenn der Mandant nach erfolgter Belehrung den Auftrag zur Buchführung und Bilanzierung erteilt, zum Beispiel weil er eine aussagekräftige Bilanz zur Vorlage bei seiner Bank benötigt, ist der Steuerberater auf der sicheren Seite.

Dieser Grundsatz ist bei jedem neuen Mandat unbedingt zu beachten. Unterlässt der Steuerberater bei Mandatsbeurteilung die Belehrung und drängt dem Kleingewerbetreibenden Tätigkeiten auf, für die es keine gesetzliche Verpflichtung gibt, unterliegt er hinsichtlich des später vereinnahmten Honorars einem Bereicherungsanspruch (OLG Düsseldorf v. 28.06.1990, Az.: 18 U 68/90, 611991, 19; LG Krefeld v. 10.01.1997, Az.: 1 S 115/96, DStRE 1999, 199).

Anders liegt der Fall dann, wenn bei Mandatserteilung Buchführungs- und Bilanzierungspflicht bestand. Deshalb ist fraglich, ob eine fortlaufende Belehrungspflicht im bestehenden Mandat besteht. Insbesondere durch die veränderten Schwellenwerte im BilMoG hat diese Frage eine neue Qualität erhalten, die das OLG Dresden für den Fall, dass der Betrieb im Laufe des Mandats auf den Stand eines Kleingewerbes herabsinkt, bejaht hat (OLG Dresden v. 29.01.2003, Az.: 12 U 0805/02, StB 2003, 149). Allerdings nimmt diese Entscheidung Bezug auf den völlig anders gelagerten Fall des LG Krefeld, wo von Anfang an ein Kleingewerbe vorlag. Sinkt ein Betrieb erst im Laufe des Mandats auf den Stand eines Kleingewerbes herab, wird es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommen.

Hier sollte der Steuerberater prüfen, ob der Mandant die Bilanz in der Vergangenheit zum Beispiel stets als Grundlage für Liquiditäts- und Finanzplanrechnungen genutzt oder die Bank aufgrund des Kreditvolumens auf der Vorlage einer Bilanz bestanden hat. Sollte dies der Fall sein oder sollten andere Umstände darauf schließen lassen, dass der Mandant in jedem Fall eine Bilanz wünschte, kann von einem konkludent erteilten Auftrag, auch weiterhin zu bilanzieren, ausgegangen werden.

Da der Steuerberater beweispflichtig ist, empfiehlt es sich, einmal für klare Verhältnisse zu sorgen und sich den Umfang des Auftrags schriftlich bestätigen zu lassen.

(aus: Kammermitteilung 3/2010, StBK München)

24. Novellierung der Steuerberatergebührenverordnung

Die Steuerberatergebührenverordnung (StBGebV) ist letztmals 1998 an die wirtschaftliche Entwicklung angepasst worden. Die Kostenentwicklung wird seitdem gebührenrechtlich nicht mehr berücksichtigt bzw. geht zu Lasten der Kanzleien. Eine Anpassung der StBGebV wird auch im Hinblick auf die steuerrechtliche Entwicklung erforderlich. Neuregelungen betreffen den Bereich des Bewertungsrechts, die Abgeltungsteuer, die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Es sind neue Erklärungs-pflichten entstanden, die in der StBGebV nicht berücksichtigt sind. Im Rahmen des ELENA-Verfahrens sind Steuerberater verpflichtet, die Entgeltnachweise der Mitarbeiter von Mandantenunternehmen elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln.

Die BStBK fordert deshalb eine realistische Anpassung der Gebührensätze bzw. hat einen Novellierungsvorschlag erarbeitet. Der Vorschlag sieht außer einer überfälligen Anpassung der Mindestgegenstandswerte wie auch der Tabellen zur StBGebV im Einzelnen unter anderem nachstehende Änderungen vor:

Bewertungsrecht

Durch die Neuregelung des Bewertungsrechts gibt es nunmehr das Vergleichswertverfahren, das Ertragswertverfahren sowie das Sachwertverfahren, zum Beispiel für die Bewertung des Anteils an Kapitalgesellschaften. Der Aufwand durch das neue Bewertungsrecht wurde erhöht. Vorgeschlagen wird, eine Neuregelung für den Tatbestand der gesonderten Feststellung nach § 151 Bewertungsgesetz einzuführen.

Abgeltungsteuer

Es wurden zahlreiche neue Berichtspflichten eingeführt. Dabei gibt es eine große Zahl von Ausnahmen in Form der Anrechnung, Nichtveranlagung oder auch verschiedener Optionsrechte bei der Abgeltungsteuer. Vorgeschlagen wird die Einführung eines neuen Gebührentatbestandes für die Abrechnung der Kapitalertragsteuer sowie für die „Günstigerprüfungen“.

Auffangtatbestand

Analog zu § 23 Nr. 10 StBGebV soll ein „Auffangtatbestand“ als Abrechnungsgrundlage bei Gesetzesänderungen und der Einführung neuer Tatbestände geschaffen werden. Ein automatisches Angleichungsverfahren besteht bereits für die Gebührenverordnung für Rechtsanwälte. Eine Änderung der StBGebV für den Fall einer Steuerrechtsänderung würde damit entbehrlich.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Rahmen der Novellierung der Erbschaftsteuer wurde die Einhaltung der Lohnsumme (Lohnsummenfrist) sowie eine Behaltensfrist eingeführt. Die Überwachung und Meldung der Lohnsumme sowie der Behaltensfrist kann je nach Schwierigkeit des Falles arbeitsintensiv sein. Vorgeschlagen wird eine Abrechnung mit der Zeitgebühr.

Einkommensteuerrecht

Im Rahmen der Unternehmensteuerreform wurde die sogenannte „Thesaurierungsrücklage“ geschaffen. Nach der Neuregelung können Personenunternehmen auf Antrag eine Thesaurierungsrücklage aus einbehaltenen (= nicht entnommenen) Gewinnen bilden. Die Besteuerung dieser nicht entnommenen Gewinne erfolgt mit 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag. Werden die begünstigt besteuerten Gewinne später entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung. Für die Berechnung der Begünstigungsgewinne i. S. d. § 34 a Abs. 1 Satz 1 StBGebV (Thesaurierungsrücklage) soll der Steuerberater die Zeitgebühr erhalten.

ELENA

Seit 01.01.2010 sind Arbeitgeber im Rahmen des ELENA-Verfahrens verpflichtet, Entgeltnachweise ihrer Mitarbeiter elektronisch an die Deutsche Rentenversicherung Bund zu übermitteln. Hierzu wird vorgeschlagen, entweder den Gebührenrahmen nach § 34 Abs. 2 StBGebV angemessen zu erhöhen oder eine Individualvereinbarung i. S. d. § 14 StBGebV abzuschließen. Die Abrechnung durch Individualvereinbarung dürfte ein Hilfsmittel sein, wenn eine Erhöhung des Gebührenrahmens nicht mehr möglich oder nicht gewollt ist.

Selbstanzeige

Gemäß § 30 StBGebV beträgt die Gebühr für die Selbstanzeige nach §§ 371, 378 Abs. 3 AO 10/10 bis 30/10 einer vollen Gebühr. Der Gegenstandswert im Rahmen der Selbstanzeige ist nicht geklärt. Nach dem Bericht des Finanzausschusses wäre im Normalfall der Wert der nach zu entrichtenden Steuern plus steuerlicher Nebenleistungen Gegenstandswert. Die Rechtsprechung orientiert sich bei der Bemessung des Gegenstandswertes an der konkreten Handhabung für eine ordnungsgemäße steuerliche Erfassung und ermittelt den Gegenstandswert nach dem Bruttowert der hinterzogenen "Teil"-Gegenstandswerte gemäß § 24 StBGebV. Vorgeschlagen wird, dass für jedes Kalenderjahr ein gesonderter Gegenstandswert in Höhe des Bruttowertes zu ermitteln ist. Die Gegenstandswerte sind zusammenzurechnen. Für jedes Jahr fällt eine Gebühr an.

25. Artikel zur berufsrechtlichen Praxis

Zusammenfassende Meldung gemäß § 18 a Abs. 2 UStG und berufliche Schweigepflicht

- in WPK-Magazin 3/2010, S. 33 f.

Vertretungsberechtigung des Steuerberaters im Sozialversicherungsrecht

- von Eberhard Poppelbaum, Hannover, in NWB 30/2010, S. 2399 ff.

Vertretungsbefugnis von Steuerberatern im verwaltungsrechtlichen Vorverfahren

- von Birgit Wedekind und Melanie C. Klein, Frankfurt a. M., in DStR 24/2010, S. 1256 ff.

Die Selbstanzeige nach § 371 AO im Zusammenhang mit den Kapitalanlegerfällen Schweiz

- von Dr. Matthias Gehm, Frankfurt a. M., in NJW 30/2010, S. 2161 ff.

Überarbeitete Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen - Anmerkungen zur Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer

- von Manfred Dehler, Berlin, in DStR 18/2010, S. 942 ff.

Das Verbot der Finanzierung fremder Rechtsverfolgungskosten

- von Dr. Matthias Kilian, Köln, in NJW 26/2010, S. 1845 ff.

Im Blickpunkt: Geschäftschancen (Typologie: deutsche Steuerberater)

- von Sven Tredup, Königstein, in BB 28-29/2010, S. VI f.

Neue Grundsätze für die Erstellung von Jahresabschlüssen durch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

- von Dr. Wolf-Michael Farr, Berlin und Dr. Walter Niemann, Köln, in DStR 21/2010, S. 1095 ff.

Informationen über „Datenpannen“ - Neue Pflichten für datenverarbeitende Unternehmen

- von Dr. Gerrit Hornung, Kassel, in NJW 26/2010, S. 1841 ff.

Werbende Steuerberater - Zwischen Kreativität und Risiko

- von Dr. Volker Römermann und Tim Günther, Hamburg, in Stbg 7/2010, S. 322 ff.

Im Blickpunkt: Beraterhaftung - Die gesamtschuldnerische Haftung in der interprofessionellen Sozietät und Möglichkeiten der Haftungsvermeidung

- von Michael Brügge, Köln, in BB 30/2010, S. VI f.

Im Blickpunkt: StB-Haftungsrecht - zu den nebenvertraglichen Belehrungs- und Hinweispflichten des Steuerberaters

- von Richard Goetzeler, Düsseldorf, in BB 23/2010, S. VI f.

Steueranwaltliche Beratung in Fällen illegalen Datenhandels - Handwerkszeug und Probleme

- von Dr. Michael Streck, Köln, in NJW 19/2010, S. 1326 ff.

Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz - Anfrage der BStBK an die BaFin zur Erlaubnispflicht von Steuerberatern

- in WPK-Magazin 3/2010, S. 33

Ansatz des Mandantenstamms bei einer PersGes.

- von Prof. Dr. Dieter Schulze, Nordkirchen, in Der Betrieb 23/2010, S. 1261 ff.

Sozietätsgründung durch Einbringung einer Einzelpraxis

- von Hans Walter Schoor, Kemmenau, in NWB 24/2010, S. 1917 ff.

Der Syndikus-Steuerberater und seine Problemfelder

- von Prof. Dr. Harald Ehlers u. Knut Henze, in NWB 3/2009, S. 148 ff.

Steuerberatung, Steuerhinterziehung und Durchsuchung

- von Prof. Dr. Hinrich Rüping, Hannover, in DStR 29/2006, S. 1249 ff.

„Insolvenzverwaltung-Listing“ - Chancen für den Steuerberater oder „Closed Shop“?

- von Thomas Linse und Anne Glaubitz, Coburg, in DStR 29/2010, S. 1498 ff.

Die attraktive Steuerkanzlei

Teil 1: Was Mandanten wollen.

- von Dieter Lutz, Kehl/Straßburg, in DStR 40/2010, S. 2054 ff.

Die attraktive Steuerkanzlei

Teil 2: Wege zur mandantenorientierten Erneuerung des Geschäftsmodells

- von Dieter Lutz, Kehl/Straßburg, in DStR 41/2010, S. 2100 ff.

Keine Anwendbarkeit des Zahlungsdienstleistungsgesetzes auf Steuerberater

- von Stefan Ruppert, Berlin, in DStR 40/2010, S. 2053 ff.

Die Ergebnisse der Steuerberaterprüfung 2009/2010

- von Walter Knoll und Dr. Oliver Zugmaier, beide München, in DStR 38/2010, S. 1957 ff.

Ein Jahr BDS -Novelle II - Rückblick unter besonderer Berücksichtigung der Fragen der Auftragsdatenverarbeitung und der Informationspflichten

- von Susanne Wanagas, Berlin, in DStR 37/2010, S. 1908

Ein Plädoyer für eine begrenzte Haftung der Steuerberater

- von Prof. Dr. Harald Ehlers, Kiel, in DStR 42/2010, S. 2154 ff.

III. Ausbildung/Fortbildung

26. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

a) Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“

1. Zwischenprüfung 2011

- am 07.03.2010, dezentral an den jeweiligen Orten der Oberstufenzentren

Mit Schreiben vom 28.10.2010 wurden die betreffenden Ausbildungsbetriebe gebeten, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Zwischenprüfung anzumelden.

Anmeldeschluss: 23.12.2010

2. Abschlussprüfungen

2.1 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11

- mündlicher Teil: vom 17.01.2011 - 26.01.2011

2.2 Abschlussprüfung – Frühjahr/Sommer 2011

- schriftlicher Teil: am 04.04./05.04.2011
- mündlicher Teil: vom 30.05.-17.06.2011

Die Ausbildungsabschlussfeier findet am 25.06.2011 im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder statt.

Anmeldeschluss: 31.01.2011

Die betreffenden Ausbildungsbetriebe wurden aufgefordert, die Auszubildenden zur Teilnahme an der Abschlussprüfung – Sommer 2011 – anzumelden.

In diesem Zusammenhang werden die Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an dieser Abschlussprüfung teilnehmen wollen, gebeten, umgehend die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Kammergeschäftsstelle anzufordern.

2.3 Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2011/12

- schriftlicher Teil: am 07.11./08.11.2011
- mündlicher Teil: vom 16.01.-27.01.2012

Anmeldeschluss: 31.08.2011

Ausbildungsbetriebe, deren Auszubildende vorzeitig an der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2011/12 – teilnehmen wollen, haben die Möglichkeit, ab Monat April 2011 die erforderlichen Anmeldeunterlagen bei der Geschäftsstelle der Steuerberaterkammer Brandenburg anzufordern.

Die Abschlussprüfung Frühjahr/Sommer 2011 werden in den Räumlichkeiten der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg in Königs Wusterhausen durchgeführt. Die Abschlussprüfung Herbst/Winter 2010/11 findet in Potsdam statt.

27. Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“ hier: Prüfungstermine und Anmeldefristen

1. Fortbildungsprüfung 2010/11

- mündlicher Teil: 04.04.11 bis 15.04.11

Wir möchten darauf hinweisen, dass in Vorbereitung auf die **mündliche Fortbildungsprüfung 2010/11** ein **Crash-Kurs** angeboten wird.

Dieser Crash-Kurs wird in der Zeit vom **25.03.2011 bis 27.03.2011** in Form eines Wochenendkurses (3 Tage) in Potsdam durchgeführt. Als Dozent Herr Dipl.-Betriebswirt Marcus Ermers, Steuerberater, zur Verfügung stehen.

Anmeldeschluss: 10.03.2011

für Online-Anmeldung: - Seminar-Nr. 28104

2. Fortbildungsprüfung zum/zur Steuerfachwirt/in 2011/12

Der schriftliche sowie der mündliche Teil der Fortbildungsprüfung 2011/12 werden voraussichtlich wie folgt in Potsdam stattfinden:

- schriftlicher Teil: am 07./08. und 09.12.2011
- mündlicher Teil: Anfang April 2012

Anmeldeschluss: 15.09.2011

Die erforderlichen Anmeldeformulare können sowohl bei der Kammergeschäftsstelle angefordert als auch dem Internet unter www.stbk-brandenburg.de entnommen werden.

Die Termine für den schriftlichen Teil der Fortbildungsprüfung der nächsten Jahre wurden wie folgt festgelegt:

Fortbildungsprüfung 2012/13

- schriftlicher Teil: 12.12./13.12. und 14.12.2012

Fortbildungsprüfung 2013/14

- schriftlicher Teil: 11.12./12.12. und 13.12.2013

Fortbildungsprüfung 2014/15

- schriftlicher Teil: 10.12./11.12. und 12.12.2014

28. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ hier: Schulbegleitender und prüfungsvorbereitender Unterricht

Nachfolgende Lehrgänge werden im I. Halbjahr 2011 für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ angeboten:

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Herbst/Winter 2010/11**

Zeit: 14.01. und 15.01.2011

als Tagesseminar

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 07.01.2011

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28105

- **Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung – Sommer 2011**

Zeit: vom 31.01.2011 bis 04.02.2011

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss verlängert bis 10.01.2010

- noch 8 Plätze frei ! -

für Online-Anmeldung (ohne Übernachtung) – Seminar-Nr.: 28101 für Online-Anmeldung (mit Übernachtung) - Seminar-Nr.: 28102

- **Seminar zur Vorbereitung auf die Zwischenprüfung 2011**

Zeit: am 12.02.2011; 19.02.2011 und 26.02.2011 (3 aufeinanderfolgende Samstage mit insgesamt 24 Unterrichtsstunden)

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 31.01.2011

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28106

- **Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Steuerfachangestelltenprüfung – Sommer 2011 -**

Zeit: am 11.03./12.03.2011

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 25.02.2011

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28107

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 1. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 22.01.2011 – 18.06.2011

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 07.01.2011

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28108

- **Schulbegleitender Unterricht für Auszubildende des 2. Ausbildungsjahres**

Zeit: vom 19.03.2011 bis 25.06.2011

jeweils einmal monatlich samstags

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 01.03.2011

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28109

- **Vorbereitung auf den mündlichen Teil der Abschlussprüfung – Sommer 2011 -**

Zeit: am 27.05./28.05.2011

Ort: Potsdam

Anmeldeschluss: 20.05.2011

für Online-Anmeldung: – Seminar-Nr.: 28110

Für die genannten Crash-Kurse werden weiterhin Anmeldungen entgegengenommen.

29. Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ – Die aktuelle Ausbildungssituation

Im Vergleich zu früheren Jahren hat sich die Zahl der Schulabsolventinnen und -absolventen weiter verringert. Gleichzeitig wird von den Kanzleien ein zunehmender Fachkräftebedarf signalisiert. Qualifizierte Fachkräfte werden von größter Bedeutung für die Wettbewerbsfähigkeit der Kanzleien in den nächsten Jahren sein.

Aufgrund der hohen Ausbildungsbereitschaft unserer Mitglieder konnten derzeit insgesamt 132 Auszubildende für das Ausbildungsjahr 2010/11 neu im Verzeichnis der Auszubildenden eingetragen werden. Dies sind im Vergleich zum Vorjahreszeitraum 22 Auszubildende weniger. Dennoch konnten auch in diesem Jahr bedauerlicherweise nicht alle angebotenen

Ausbildungsplätze besetzt werden, da geeignete Ausbildungsplatzbewerber fehlten.

Waren es im Jahr 2009 10 Ausbildungsplätze, welche nicht besetzt werden konnten, sind es im Jahr 2010 immerhin 20 Ausbildungsplätze, die auf Grund des Fehlens geeigneter Bewerber unbesetzt blieben.

Insgesamt 14 Ausbildungsverhältnisse wurden vorzeitig abgebrochen. Gründe für das Abbrechen der Ausbildung sind u. a. darin zu sehen, dass die Auszubildenden erst nach Beginn der Ausbildung feststellen, dass der Beruf nicht ihren Vorstellungen entspricht bzw. das Auszubildende für den Ausbildungsberuf nicht geeignet sind und deshalb die Ausbildung in der Probezeit beendet wird.

Um dies zukünftig zu vermeiden, appellieren wir wiederholt an alle Ausbildungsbetriebe, potenziellen Ausbildungsplatzbewerbern im Rahmen eines Schülerpraktikums die Möglichkeit zu geben, den Beruf des Steuerfachangestellten näher kennenzulernen, um einschätzen zu können, ob der Beruf den Vorstellungen entspricht. Gleichfalls sollte der Ausbilder im Vorfeld prüfen, ob eine Eignung für den Beruf vorliegt.

Erfreulicherweise konnte im Jahr 2010 die Abbrecherquote bei den Neueintragen gegenüber dem Vorjahr von 17 Ausbildungsverhältnissen auf 14 Ausbildungsverhältnisse (= 17,6 %) gesenkt werden; dennoch besitzt die Werbung um geeignete Ausbildungsplatzbewerber nach wie vor einen hohen Stellenwert!

Im Rahmen von Informationsveranstaltungen an den Schulen werden interessierte Schüler beispielsweise durch das Projekt „Schulpaten“ frühzeitig über den Beruf des Steuerfachangestellten informiert. Gleiche Ziele haben auch unsere Teilnahmen an Ausbildungsmessen und Präsentationen bei den Berufsinformationszentren der Arbeitsagenturen.

In diesem Jahr können wir beispielsweise auf die nachfolgenden Initiativen zurückblicken:

Die Steuerberaterkammer Brandenburg präsentierte am 23.04.2010 während der 13. Bernauer Ausbildungs- und Studienbörse am Paulus-Praetorius-Gymnasium in Bernau den Ausbildungsberuf des Steuerfachangestellten.

Wiederholt hatten wir uns auch in diesem Jahr an die fünf Agenturen für Arbeit und deren 40 Geschäftsstellen gewandt, um im Rahmen der Initiative „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin, als du denkst“ über das aktuelle Ausbildungsplatzangebot zu informieren.

Im Hinblick auf das kommende neue Ausbildungsjahr 2011/12 möchten wir auf unsere neugestaltete Ausbildungsplatzbörse hinweisen. Näheres dazu auch unter Tz.: 33 dieser Kammermitteilung.

Das achte Mal in Folge nahm die Steuerberaterkammer Brandenburg an der überregionalen Ausbildungsmesse „Einstieg ABI“ teil. Diese fand am 29.10. und 30.10.2010 im Messezentrum Berlin statt und wurde von ca. 22.000 Schülern, Lehrern und Eltern besucht. Die

Standbesetzung der Kammer hatte die Möglichkeit, viele Beratungsgespräche zu führen, in welchen der Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte/r“ vorgestellt und auf die Fortbildungsmöglichkeiten hingewiesen wurde. Dabei wurden je Tag ca. 400 Flyer und CD-ROM's „Steuerfachangestellte/r – Da steckt mehr drin, als du denkst.“ sowie Merkblätter über das Berufsbild des Steuerfachangestellten an interessierte Ausbildungsplatzbewerber verteilt.

An dieser Stelle noch einmal ein besonderes Dankeschön an unsere Standbesetzung unter der Leitung der verantwortlichen Mitarbeiterin für das Ausbildungswesen, Frau Tilg, sowie Frau Julia Stumpfenhorst und Frau Undine Groth, Mitarbeiterinnen in Steuerberaterpraxen, und Frau Sarah Heinrichs, Auszubildende im Ausbildungsberuf „Steuerfachangestellte“, für deren tatkräftige Unterstützung! Auch den Kanzleien ein Dankeschön für die Freistellung der Mitarbeiter.

30. Ausbildungsnachweis – Hinweise zur Führung und Kontrolle

Die neuen Ausbildungsverhältnisse haben begonnen. Aus diesem Anlass möchten wir Ihnen einige Hinweise zum Führen und zur Kontrolle der Ausbildungsnachweishefte der Auszubildenden geben, damit Probleme am Ende der Ausbildung vermieden werden.

Dabei soll vorausgeschickt werden, dass die überwiegende Mehrzahl der Berichtshefte erkennbar ordnungsgemäß geführt wird und es nur in wenigen Fällen Anlass zu Nachfragen oder Beanstandungen gibt.

Dennoch möchten wir jedem Auszubildenden empfehlen, das Berichtsheft dem Auszubildenden zu übergeben und ihn zur regelmäßigen und ordentlichen Führung desselben anzuhalten. Dabei sollte insbesondere darauf Wert gelegt werden, dass das Berichtsheft – so wie es die Kammer zur Verfügung stellt – als ständiges Arbeitsmittel behandelt wird und insbesondere

- der Nachweis mit dem Namen des Auszubildenden, des Ausbildenden und der vereinbarten Ausbildungszeit zu versehen ist. Bei einem möglichen Wechsel des Auszubildenden während der Ausbildungszeit sind die entsprechenden Änderungen zu dokumentieren – das Heft selbst muss weiter geführt werden
- der Nachweis kontinuierlich geführt wird. Diese Tätigkeit ist Bestandteil der praktischen Ausbildung und kann grundsätzlich während der Ausbildungszeit erfolgen.

Abschließend sei darauf hingewiesen, dass die Führung des Berichtsheftes durch den Auszubildenden eine Pflicht ist, die er im Berufsausbildungsvertrag übernommen hat. Das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft ist außerdem Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung und sollte daher von Beginn der Ausbildung an ernst genommen werden. Der Auszubildende hat aus dem Ausbildungsvertrag die Pflicht, auf die Führung des Berichtsheftes zu achten.

31. Lehrgänge in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung zum/zur „Steuerfachwirt/in“

In Ergänzung zu unseren Informationen im Mitteilungsblatt 3/2010, Tz.: 31 weisen wir gern darauf hin, dass neben der „GFS Gesellschaft zur Fortbildung im Steuerrecht mbH, Berlin“ sowie der „Steuerfachschule Becker, Frankfurt/Oder“

ab **01.12.2010** auch die „FSB GmbH, Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft, Berlin“ in Vorbereitung auf die Fortbildungsprüfung 2011/12 einen Vorbereitungslehrgang anbietet.

Interessenten wenden sich an:

FSB GmbH
Fachinstitut für Steuerrecht und Betriebswirtschaft
Littenstraße 10
10179 Berlin
Telefon: (030) 275 959 80
Telefax: (030) 275 959 88
E-Mail: info@stbverband-berlin-bb.de
Internet: stbverband-berlin-bb.de

32. FIBU-Praxistage am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin – Ein Erfahrungsbericht

Das Ziel der FIBU-Praxistage, die enge Verbindung von schulischer Buchführung und praktischer Finanzbuchführung aufzuzeigen, ist für uns bereits seit 2005 Motivation, dieses Projekt, in Absprache mit der Steuerberaterkammer Brandenburg, zum festen Bestandteil des Berufsschulunterrichts werden zu lassen.

Die diesjährigen Praxistage wurden in der zweiten Blockwoche des ersten Ausbildungsjahres am Oberstufenzentrum Ostprignitz-Ruppin durchgeführt. Während der FIBU-Praxistage konnten unterschiedliche Vorkenntnisse der Auszubildenden homogenisiert und die Klassensozialisierung beschleunigt werden. Ein weiteres Ziel war es, den Gedanken des handlungsorientierten Unterrichts umzusetzen und praxiserprobte Software lehrplanorientiert in den Unterricht zu integrieren.

Zur Unterstützung der Fachlehrerinnen wurden Auszubildende des dritten Ausbildungsjahres für die Durchführung des praktischen Teils der FIBU-Praxistage durch die jeweiligen Ausbildungsbetriebe freigestellt. An dieser Stelle danken wir dem Abteilungsleiter, Herrn Blume, für die organisatorische Planung, den nachfolgend genannten Ausbildungsbetrieben

- HKF Hergenröther & Kurka, Steuerberatungsgesellschaft mbH, Zweigniederlassung Nauen,
- Küpper & Partner GmbH, Steuerberatungsgesellschaft, Zweigniederlassung Neuruppin,
- Frau Heike Supranowitz, Rechtsanwältin, Neuruppin

für die praktische sowie der Steuerberaterkammer für die finanzielle Unterstützung der Praxistage.

Abschließend ist festzustellen, dass die FIBU-Praxistage von den Auszubildenden zwar als anstrengend bezeichnet, aber auch vom überwiegenden Teil als nützlich eingeschätzt werden.

(Uta Huxdorff, Fachbereichsleiterin)

33. Die Ausbildungsplatzbörse der Steuerberaterkammer Brandenburg

Die auf der Homepage eingerichtete kostenlose Ausbildungsplatzbörse bietet allen ausbildungswilligen Kanzleien die Möglichkeit, ihr Ausbildungsplatzangebot zu veröffentlichen, um so geeignete Ausbildungsplatzbewerber zu finden.

Dieser Service wurde nun erweitert und in die bundesweite Ausbildungsplatzbörse integriert. Damit können jetzt sowohl Angebote als auch Gesuche bundesweit veröffentlicht werden.

In der bundesweiten Ausbildungsplatzbörse erfassen sowohl Steuerberater ihre freien Ausbildungs- und Praktikumsplätze als auch Ausbildungsplatzsuchende ihre jeweiligen Gesuche. Die Umgestaltung der Homepage ist nunmehr erfolgt, so dass die Kammermitglieder zukünftig selbst ihre Ausbildungsplätze hier anbieten können.

Von der Startseite führt ein Link „NEU!!! Bundesweite Ausbildungsplatzbörse“ zu der Erfassungsmaske in der Ausbildungsplatzbörse (Anzeige für ein Ausbildungsplatzangebot aufgeben). Hier können alle notwendigen Eintragungen vorgenommen werden (Pflichtfelder sind mit * gekennzeichnet). Zum Abschluss genügt ein Klick auf die Schaltfläche „Senden“. Nach Freigabe durch die Kammer ist die Anzeige dann bundesweit in der Ausbildungsplatzbörse zu sehen.

Neu ist auch, dass die Kammermitglieder nunmehr auch selbst über die Ausbildungsplatzbörse einen Auszubildenden für sich suchen können.

Bei auftretenden Fragen steht die Kammergeschäftsstelle gern zur Verfügung.

IV. Steuerrecht/Zivil- und Handelsrecht/Arbeitsrecht

34. Verstoß des doppelten Ansässigkeitserfordernisses der Organgesellschaft gegen die Niederlassungsfreiheit?

Die Europäische Kommission hat Deutschland förmlich aufgefordert, ihre Organschaftsregelungen zu ändern, da diese nach Auffassung der Kommission diskriminierend sind.

Nach deutschem Recht kann ein nach dem Gesellschaftsrecht eines anderen Mitgliedstaates gegründetes Unternehmen mit statuarischem Sitz im Ausland und

Geschäftsleitung in Deutschland den für deutsche Unternehmen geltenden Grundsatz der Steuereinheit (Organschaft) nicht in Anspruch nehmen, obwohl es in Deutschland gem. § 14 KStG unbeschränkt steuerpflichtig ist. Somit ist eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten im Organkreis ausgeschlossen. Dieses stellt nach Auffassung der Europäischen Kommission eine Diskriminierung gegenüber inländischen Wettbewerbern dar und somit eine Beeinträchtigung der Niederlassungsfreiheit. Erhält die Kommission binnen zwei Monaten keine zufriedenstellende Antwort auf ihre Stellungnahme, kann sie Deutschland vor dem Europäischen Gerichtshof verklagen.

35. Auswirkung des BFH-Urteils vom 16. Dezember 2008, VII R 17/08 zur An- bzw. Verrechnung der Sondervorauszahlung nach § 47 UStDV

Unter Hinweis auf das o.g. BFH-Urteil ist die Finanzverwaltung seit einiger Zeit in verstärktem Umfang von ihrer bisherigen Praxis abgewichen, die Sondervorauszahlung nach § 47 UStDV bei der Zahllast der Umsatzsteuer-Voranmeldung des letzten Voranmeldungszeitraums, also regelmäßig im Monat Dezember, anzurechnen und einen Überschuss an den Unternehmer zu erstatten. Vielmehr sollte dieser Überschuss bis zur Abgabe der Umsatzsteuer-Jahreserklärung vorgetragen werden und die noch verbleibende Sondervorauszahlung auf die Jahressteuer angerechnet werden. Ein sich danach ergebender Überhang zu Gunsten der Steuerpflichtigen sollte diesem erstattet, bzw. anderweitig verrechnet werden.

Nunmehr hat das Finanzministerium Brandenburg in seinem Erlass vom 4. Oktober 2010 - 31 - S 7348 - 1/09 im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder klargestellt, dass das vorbezeichnete BFH-Urteil aus technischen Gründen nicht vor dem 1. Januar 2012 umgesetzt wird. Die Anwendung des BFH-Urteils wird auf Insolvenzfälle beschränkt.

36. Ausschlussfrist für das Vorsteuer-Vergütungsverfahren bis 31. März 2011 verlängert

Der EU-Ministerrat hat beschlossen, die Frist für die Beantragung von Mehrwertsteuer-Erstattungen bezogen auf das Jahr 2009 um sechs Monate zu verlängern. Die Ausschlussfrist endet somit erst am 31. März 2011.

Hintergrund ist, dass das Vorsteuer-Vergütungsverfahren innerhalb der EU zum 1. Januar 2010 grundlegend geändert worden ist. So mussten die Mitgliedstaaten u. a. ein elektronisches System einführen, bei dem ein Unternehmer einen Erstattungsantrag über ein Web-Portal in dem Mitgliedstaat stellen kann, in dem er ansässig ist. Es stellte sich jedoch u. a. heraus, dass die Web-Portale der einzelnen Mitgliedstaaten nicht harmonisiert sind und z.B. deutsche Unternehmer erhebliche technische Probleme bei der Einreichung ihres Erstattungsantrages gehabt haben.

Die Aktivitäten der Bundessteuerberaterkammer und der Wirtschaftsverbände sind also auf der ganzen Linie erfolgreich.

37. Verlustübernahmeklausel bei körperschaftsteuerlicher Organschaft

Für die steuerliche Anerkennung einer körperschaftsteuerlichen Organschaft muss nach § 17 Satz 2 Nr. 2 KStG eine Verlustübernahme entsprechend den Vorschriften des § 302 AktG vereinbart werden. In einer Verfügung der Oberfinanzdirektionen Rheinland und Münster vom 12. August 2009 (DStR 2010, S. 1136) wurde eine in der Praxis verbreitete Vertragsformulierung aufgegriffen, in der auf den § 302 AktG verwiesen und anschließend der Absatz 1 der Vorschrift wörtlich wiedergegeben wurde. Nach Auffassung der Finanzverwaltung sollte es hier an der Vereinbarung der gesamten Geltung von § 302 AktG fehlen und in entsprechenden Fällen daher das körperschaftsteuerliche und gewerbesteuerliche Organschaftsverhältnis nicht anerkannt werden.

Die Bundessteuerberaterkammer hat sich dafür ausgesprochen, die Situation durch eine Änderung des § 17 KStG zu bereinigen, da nach der mittlerweile ständigen BGH-Rechtsprechung und der zivilrechtlichen Literatur heute allgemein anerkannt ist, dass § 302 AktG auch im GmbH-Konzern ohne Weiteres, d.h., ohne ausdrückliche Vereinbarung, anzuwenden ist. Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 2010 bereits einen Formulierungsvorschlag für eine solche Änderung gemacht (BR-Drs. 318/10 S. 59, Tz. 34).

Zwischenzeitlich hat der BFH in seinem Beschluss I B 27/10 vom 28. Juli 2010, geändert durch BFH-Beschluss I B 27/10 vom 15. September 2010, ausdrücklich entschieden, dass die in der OFD-Verfügung angesprochene Formulierung nicht zu beanstanden ist. Dieser Beschluss ist laut BMF-Schreiben vom 19. Oktober 2010 in allen offenen Fällen anzuwenden.

Wenn diese Klarstellung der Finanzverwaltung für die Praxis auch sehr zu begrüßen ist, wäre aus Sicht der Bundessteuerberaterkammer eine gesetzliche Änderung des § 17 KStG im Rahmen des JStG 2010 aus Gründen der Rechtssicherheit weiterhin wünschenswert.

38. ELStAM-Verfahren

Wir nehmen Bezug auf unser Mitteilungsblatt 2/2010, Tz. 37.

Wie darin mitgeteilt, wird ab 2012 – oder einem späteren Starttermin – für die Durchführung des Lohnsteuerabzugs das Verfahren Elektronische LohnSteuerAbzugsMerkmale (ELStAM) zum Einsatz kommen. Die Lohnsteuerkarte als bisheriger Träger dieser Informationen entfällt. Das Finanzamt wird die von ihm festzustellenden Lohnsteuerabzugsmerkmale dem Bundeszentralamt für Steuern

mitteilen, welches die Daten für einen automatisierten Abruf durch den Arbeitgeber bzw. dessen Steuerberater bereitstellen wird. Für Änderungen der Lohnsteuermerkmale (Kinder, Freibeträge etc.) wird ausschließlich das Finanzamt zuständig sein. Dieser Zuständigkeitswechsel soll bereits für die Übergangszeit 2011 gelten. Der Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2010 sieht bis zur Einführung dieses elektronischen Verfahrens Übergangsregelungen vor (vgl. § 52b EStG-E).

Der Wegfall der Lohnsteuerkarte führt bei Arbeitnehmern, Arbeitgebern, den steuerberatenden Berufen, Softwareherstellern und Verwaltung zu erheblichen Veränderungen. Damit der Berufsstand rechtzeitig und umfassend über die Änderungen und die geplanten Abläufe informiert wird, sollten die notwendigen Informationen auch kammerseitig zur Verfügung gestellt werden. Genaue Kenntnisse zu ELStAM sind nicht nur für die unmittelbare steuerberatende Tätigkeit erforderlich, sondern auch, um die – steuerlich beratenen – Arbeitgeber informieren zu können, die ihrerseits ihre Arbeitnehmer über das neue Verfahren aufzuklären haben. Von daher beabsichtigt die Bundessteuerberaterkammer u. a., Informationen zum ELStAM-Verfahren auf ihrer Homepage einzustellen.

Eine im Auftrag der Finanzministerkonferenz eingerichtete Projektgruppe „Kommunikationskonzept zur Einführung des Verfahrens ElsterLohn II“, in der auch ein Mitglied des Ausschusses 81 „Elektronische Datenverarbeitung und Kommunikation“ der Bundessteuerberaterkammer mitgearbeitet hat, hat u. a. ein Informationsschreiben mit allgemein gehaltenen Beschreibungen der zu erwartenden Änderungen erstellt. Das Bundesministerium der Finanzen hat dieses Schreiben an die Bundessteuerberaterkammer mit der Bitte übersandt, es an die Steuerberaterkammern weiterzuleiten. Dieses ist auf der Homepage der Steuerberaterkammer Brandenburg im öffentlichen Bereich zu finden.

39. Lohnsteuerabzug ab 2011

Das papierbasierte Lohnsteuerabzugsverfahren wird – voraussichtlich ab 1. Januar 2012 – auf ein elektronisches Verfahren umgestellt. Bereits für das Jahr 2011 wird es deshalb keine neue Lohnsteuerkarte mehr geben.

Welche Regelungen von Arbeitgebern, Arbeitnehmern und Steuerberatern für den Übergangszeitraum beginnend am 1. Januar 2011 zu beachten sind und wie das neue Verfahren konkret abläuft, ist auf der Seite der Bundessteuerberaterkammer unter www.bstbk.de Rubrik „Presse/Nachrichten 2010“ ausführlich erläutert. Einschlägige Informationen des Bundesfinanzministeriums sowie zwei Merkblätter, die als Kopiervorlagen zur Weitergabe an die Mandanten geeignet sind, stehen dort zum Download bereit.

40. Finanzgericht Berlin-Brandenburg hier: Pressemitteilungen zu ergangenen Entscheidungen

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg hat uns über folgende Entscheidungen informiert, die unter www.stbk-brandenburg.de, Links/weitere Links, abrufbar sind:

- Ermäßigter Umsatzsteuersatz für Volksfestveranstalter
- Pornografie per Internet - wo entsteht die Umsatzsteuer?
- Vergütung für Haftungsübernahme eines persönlich haftenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft umsatzsteuerfrei
- Wahlrecht der Eltern zur Bestimmung des Kindergeldberechtigten kann rückwirkend ausgeübt werden
- Kein Kindergeld für inhaftiertes Kind
- Handschriftliches Fahrtenbuch kann durch Computeraufzeichnungen ergänzt werden
- Leistungen zur Unterstützung des Arbeitsamtes umsatzsteuerfrei
- Unwirksamkeit der Rücknahme eines Einspruchs gegen Steuerbescheid.

41. Beweislast bei mündlich erteiltem Buchführungsauftrag

In aller Regel besteht über die Frage, ob dem Steuerberater ein Auftrag erteilt wurde, kein Streit. Bestreitet der Auftraggeber das Zustandekommen eines (mündlichen) Steuerberatungsvertrages, stellen die Gerichte auch bei fehlenden schriftlichen Vereinbarungen regelmäßig keine überzogenen Anforderungen an die Darlegungs- und Beweislast des Steuerberaters.

So haben bereits das LG Berlin mit Urteil vom 10. Dezember 1995 und das OLG Düsseldorf mit Urteil vom 1. Juli 1999 eine konkludente Beauftragung darin gesehen, dass dem Steuerberater Buchhaltungsunterlagen übergeben oder übersandt wurden.

Auf dieser Linie liegt auch das Urteil des LG Düsseldorf vom 23. März 2009. Der Inhaber eines einzelkaufmännischen Unternehmens hatte den Steuerberater mit der Erstellung der Bilanz zum 31. Dezember 2005 sowie der Finanzbuchhaltung ab dem 1. Juli 2007 beauftragt. Der Steuerberater hatte sodann den Unternehmer schriftlich darauf hingewiesen, dass die zuvor von einem Buchhalter erstellte Finanzbuchhaltung so fehlerhaft sei, dass die Erstellung eines Jahresabschlusses nicht möglich sei und überlegt werden müsse, die Buchführung komplett neu zu erstellen, was erhebliche Kosten nach sich ziehen würde. Daraufhin kam es zwischen den Parteien zu insgesamt fünf Gesprächen, über deren Inhalt Streit besteht. Allerdings übergab der Unternehmer dem Steuerberater 24 Ordner mit Buchführungsunterlagen für die Jahre 2005 und 2006. Auf Nachfrage des Steuerberaters wurden später weitere Unterlagen übergeben.

Das LG Düsseldorf ist zu dem Ergebnis gelangt, dass die Beauftragung zumindest konkludent erfolgt ist, indem der Unternehmer die Ordner mit den zur Neuerstellung der Buchhaltung notwendigen Unterlagen übergeben hat. Dies konnte nur in der Weise verstanden werden, dass der Mandant von der Notwendigkeit der Neuerstellung der Buchhaltung überzeugt war und diese durch den Berater wünschte. LG Düsseldorf, Urteil v. 23.03.2009; Az.: 9 O 137/07.

42. Kein Zugriff auf Daten von gesetzlich nicht vorgeschriebenen elektronischen Aufzeichnungen

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil VIII R 80/06 vom 24. Juni 2009, eine Grundsatzentscheidung zum Datenzugriffsrecht der Finanzverwaltung getroffen.

Die mit dem Steuersenkungsgesetz eingeführte und seit 2002 anwendbare Vorschrift des § 147 Abs. 6 AO eröffnet den Außenprüfungsdiensten der Steuerverwaltung im Rahmen einer Außenprüfung das Recht, in elektronisch geführte Daten und Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen und diese maschinell auszuwerten. Die Finanzverwaltung ist auf diese Weise erstmals in der Lage, sehr große Datenmengen mit überschaubarem Aufwand und innerhalb vergleichsweise kurzer Zeit effektiv zu überprüfen.

Im Streitfall ging es um die Reichweite der Befugnisse aus § 147 Abs. 6 AO. Geklagt hatte eine Freiberufler-Sozietät, die ihren Gewinn gemäß § 4 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes durch Einnahmeüberschussrechnung ermittelte. Sie hatte sich in der Außenprüfung geweigert, einer entsprechenden Aufforderung des Prüfers Folge zu leisten, ihm Einsicht in die von ihr freiwillig erstellte elektronische Bestandsbuchhaltung zu gewähren. Das Finanzgericht hatte der Klägerin Recht gegeben. Der BFH hat das Urteil des Finanzgerichts nun bestätigt und zu den Grenzen des Dateneinsichtsrechts grundsätzlich Stellung genommen.

Nach dem Gesetz besteht das Einsichtsrecht nur im Umfang der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht in § 147 Abs. 1 AO. Deren Umfang war bislang unklar. Der BFH hat entschieden, dass nur solche Unterlagen gemäß § 147 Abs. 1 AO aufzubewahren sind, die zum Verständnis und zur Überprüfung gesetzlich geforderter Aufzeichnungen erforderlich sind. Gesetzliche Aufzeichnungs- und in der Folge entsprechende Aufbewahrungspflichten treffen zwar auch so genannte Einnahmeüberschussrechner. Da das Finanzamt im Streitfall aber Einsicht in gesetzlich nicht geforderte Aufzeichnungen verlangt hatte, war sein Verlangen rechtswidrig.

43. Verschiebung des Anwendungszeitpunkts für die E-Bilanz geplant

Die Pflicht zur Abgabe der E-Bilanz sowie der digitalen Gewinn- und Verlustrechnung soll um ein Jahr verschoben werden. Das sieht der Entwurf einer Rechtsverordnung des Bundesfinanzministeriums vor, über den am

17. Dezember 2010 der Bundesrat entscheiden wird. Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) begrüßt das Vorgehen des Ministeriums.

Die BStBK hatte sich bereits frühzeitig im Rahmen der Arbeitsgruppe für eine Verschiebung des Anwendungszeitpunkts eingesetzt und dies auch in ihrer Stellungnahme und im Rahmen der Verbandsanhörung im Bundesministerium am 11. Oktober 2010 deutlich gemacht. Die technischen und organisatorischen Voraussetzungen liegen aufgrund des erst Ende August veröffentlichten Entwurfs des BMF-Schreibens nicht vor und könnten in der Kürze der noch zur Verfügung stehenden Zeit bis zum Jahresende auch nicht mehr geschaffen werden.

Die Verschiebung soll nun dazu genutzt werden, im nächsten Jahr im Rahmen eines Pilotprojekts mit freiwilligen Unternehmen das Verfahren zu erproben. Damit wird einer weiteren Forderung der Bundessteuerberaterkammer entsprochen, die eine ausreichende Pilotierung für die Handhabbarkeit des Verfahrens für zwingend erforderlich hält. Technische und organisatorische Voraussetzungen können so optimiert werden und zu einer verbesserten Akzeptanz des Verfahrens führen.

44. Bundestag beschließt GKV-Finanzierungsgesetz

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 302/2010 wie folgt informiert:

„Der Deutsche Bundestag hat am vergangenen Freitag, dem 12. November 2010, das „Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der gesetzlichen Krankenversicherung“ (GKV-Finanzierungsgesetz) und damit die Gesundheitsreform 2011 beschlossen. Das nicht zustimmungspflichtige Gesetz muss noch am 17. Dezember 2010 formell den Bundesrat passieren, um in wesentlichen Teilen zum 1. Januar 2011 in Kraft treten zu können.

Aus dem Referentenentwurf wurden unverändert die folgenden für Steuerberater interessanten Regelungen übernommen (siehe dazu ausführlich unser Rundschreiben Nr. 7/2010 vom 6. September 2010):

- Erhöhung des **allgemeinen Beitragssatzes** von 14,9 auf 15,5 % und des ermäßigten Beitragssatzes von 14,3 auf 14,9 %
- Gesetzliche Festsetzung des **Arbeitgeberbeitrags** bei 7,3 %
- Einführung eines allein von den Versicherten zu zahlenden, der Höhe nach nicht begrenzten **Zusatzbeitrags**
- Durchführung des **Sozialausgleichs** durch Arbeitgeber (neu: erst ab dem Jahr 2012)
- Erleichterter **Wechsel** von der gesetzlichen in die private **Krankenversicherung**

Im laufenden Gesetzgebungsverfahren sind noch die folgenden Neuerungen aufgenommen worden.

- Bei den **Wahltarifen** nach § 53 SGB V ist zum einen die Mindestbindungsfrist verändert worden. Diese beträgt künftig für die Tarife „Prämienzahlung“, „Kostenerstattung“ und „Arzneimittel der besonderen Therapieeinrichtungen“ nicht mehr drei Jahre, sondern nur noch ein Jahr. Zum anderen gilt das Sonderkündigungsrecht bei der Erhebung oder Erhöhung von Zusatzbeiträgen bzw. Verringerung von Prämienzahlungen nach § 175 Abs. 4 Satz 5 SGB V künftig auch für Teilnehmer an Wahltarifen. Hiervon ausgenommen ist jedoch das Krankengeld.
- Entbürokratisiert werden auch die Regelungen zur **Kostenerstattung** gemäß § 13 SGB V. Die Bindungsfrist wird dabei auf ein Vierteljahr (bisher ein Jahr) begrenzt.“

45. Neuer Gefahrtarif bei der VBG zum 1. Januar 2011

Ab dem 1. Januar 2011 gilt bei der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG) ein neuer vom Bundesversicherungsamt genehmigter Gefahrtarif. Durch den Zusammenschluss der VBG mit der Berufsgenossenschaft der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen (BG Bahnen) zum 1. Januar 2010 wurde ein neuer Gefahrtarif notwendig. Da Beiträge zur Berufsgenossenschaft im Wege des Umlageverfahrens der nachträglichen Bedarfsdeckung erhoben werden, wird dieser Gefahrtarif erst im April 2012 erstmalig angewendet und endet spätestens am 31. Dezember 2016.

Während für andere Freie Berufe der Beitrag zur VBG dadurch leicht sinkt, steigt der für rechts- und wirtschaftsberatende Berufe durch die veränderte Gefahrtarifstelle deutlich an. Vor der Fusion waren die rechts- und wirtschaftsberatenden Unternehmen sowie die Organe der Rechtspflege in einer eigenen Gefahrtarifstelle 08 zusammengefasst. Gemäß der Vorgabe der seit 2008 bestehenden Deutschen Gemeinsamen Arbeitsschutzstrategie muss die Gesamtzahl der Gefahrtarifstellen eines Gefahrtarifs reduziert werden. Im Gefahrtarif 2007 sind deshalb Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zur bereits erwähnten Gefahrtarifstelle 08 zusammengefasst. Seinerzeit haben Steuerberater hiervon durch ein Absenken der Gefahrklasse auf 0,44 profitieren können.

Nunmehr wurde die Anzahl der Gefahrtarifstellen von 61 auf 22 reduziert und eine neue Gefahrtarifstelle 05 „Beratung und Auskunft/Interessenvertretung und Religionsgemeinschaft“ gebildet. Während alle anderen in der Gefahrtarifstelle 05 beteiligten Unternehmensgruppen von der Zusammenlegung profitieren bzw. nicht schlechter gestellt werden, erhöht sich die Gefahrklasse für die Gruppe „Rechts- und wirtschaftsberatendes Unternehmen, Organ der Rechtspflege“ von 0,44 auf 0,59. Die Bundessteuerberaterkammer hat sich aufgrund dessen an die VBG mit der Bitte um weitere Aufklärung

gewandt. Die Mitwirkenden der Freien Berufe in der Selbstverwaltung der VBG konnten sich in dieser Frage gegen die überwältigende Mehrheit der anderen Selbstverwalter (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) bedauerlicherweise nicht durchsetzen.

46. Reform des Insolvenzrechts - Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011

Die Bundessteuerberaterkammer hat uns mit Rundschreiben 306/2010 wie folgt informiert:

„Im Rahmen des Berichts zu aktuellen Themen bei Gelegenheit der Geschäftsführerkonferenz am 8. und 9. November 2010 hatten wir Sie zunächst mündlich über die Verabschiedung des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 durch den Deutschen Bundestag am 28. Oktober 2010 informiert. Nachstehend finden Sie – wie angekündigt – diese Informationen noch einmal schriftlich.

Die ursprüngliche Absicht der Bundesregierung, im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 in der Insolvenzordnung ein modifiziertes Fiskusprivileg zu verankern, wurde im laufenden Gesetzgebungsverfahren fast vollständig fallen gelassen. Nicht zuletzt die vorgetragenen Bedenken der Kammern – so auch der Bundessteuerberaterkammer (siehe unsere Eingabe vom 22. September 2010, Rundschreiben 261/2010) – und Verbände haben hierzu beitragen.

Die jetzt vom Bundestag beschlossenen Änderungen der Insolvenzordnung in §§ 14, 55 und 96 InsO sehen wie folgt aus:

- § 14 Abs. 1 InsO wird dahingehend modifiziert, dass ein Insolvenzantrag nach Erfüllung der Forderung zunächst unzulässig wird. Wird jedoch binnen einer 2-Jahresfrist erneut ein Antrag gestellt, dann kann trotz Erfüllung der Forderung am Antrag festgehalten werden. Zweck dieser Regelung ist es, „Stapelanträge“ zu vermeiden, ohne jedoch Unternehmen mit kurzfristigen Liquiditätsproblemen sofort in Bedrängnis zu bringen.
- Die Neuerung in § 55 InsO bleibt unverändert. Danach werden die durch die Tätigkeit des vorläufigen Insolvenzverwalters im Eröffnungsverfahren begründeten Steuerforderungen zu Masseverbindlichkeiten aufgewertet.
- Die ursprüngliche Fiskusprivilegierung durch Schaffung einer Aufrechnungsmöglichkeit in § 96 InsO ist im Gesetzgebungsverfahren ersatzlos weggefallen.“

47. Bundesratsbeschlüsse vom 26. November 2010

In seiner 877. Sitzung hat der Bundesrat am 26. November 2010 zahlreiche Gesetze verabschiedet. Dazu gehört auch das Jahressteuergesetz 2010 (siehe auch unser Rundschreiben 291/2010 vom 29. Oktober 2010). Anders als zwischenzeitliche Meldungen hatten vermuten lassen, ist es hier nicht zur Einberufung eines Vermittlungsverfahrens gekommen.

Ebenso verabschiedet wurde das Gesetz zur Restrukturierung und geordneten Abwicklung von Kreditinstituten, zur Errichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute und zur Verlängerung der Verjährungsfrist der aktienrechtlichen Organhaftung (Restrukturierungsgesetz). Bestandteil dieses Gesetzes ist die Einrichtung eines Restrukturierungsfonds für Kreditinstitute. Dieser Restrukturierungsfond unterliegt nicht der Gewerbesteuer oder Körperschaftsteuer. Gespeist wird der Fond durch Einzahlungen der Banken, die sog. Bankenabgabe.

In diesem Zusammenhang ist das Einkommensteuergesetz in § 4 Abs. 5 Satz 1 um eine neue Nr. 13 ergänzt worden. Damit stellen die von den Banken gezahlten Jahresbeiträge nach § 12 Abs. 2 des Restrukturierungsfondgesetzes nicht abzugsfähige Betriebsausgaben dar. Dies gilt erstmals für Wirtschaftsjahre, die nach dem 30. September 2010 beginnen.

Das ebenfalls verabschiedete Haushaltsbegleitgesetz 2011 enthält in seinem Art. 1 die Einführung eines Luftverkehrsteuergesetzes (siehe dazu auch unser Rundschreiben 300/2010 vom 15. November 2010). Die für die Steuererhebung erforderlichen Vordrucke sowie der Text des Luftverkehrsteuergesetzes sind zwischenzeitlich auf der Internetseite der Deutschen Zollverwaltung unter www.zoll.de veröffentlicht.

Alle Beschlüsse des Bundesrates und die verabschiedeten Gesetze sind auf der Seite des Bundesrates unter folgendem Link abrufbar:

http://www.bundesrat.de/cln_179/nr_6898/DE/parlament/smaterial/to-plenum/877-sitzung/to-node.html?__nnn=true.

48. Steuerliche Beauftragte im Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG)

Im Rahmen des Haushaltsbegleitgesetzes 2011 hat der Gesetzgeber die Einführung einer Luftverkehrsteuer beschlossen. Die Luftverkehrsteuer knüpft als Verkehrsteuer an Rechtsvorgänge an und besteuert die gewerbliche Beförderung von Passagieren durch Luftverkehrsunternehmen. Der Steuertarif knüpft an die pauschalierte Entfernung zum Zielflughafen an. Das Gesetz gilt erstmals für Abflüge ab dem 1. Januar 2011.

Luftverkehrsunternehmen, die gewerbsmäßig Personen befördern, sind nach dem LuftVStG verpflichtet, sich beim zuständigen Hauptzollamt registrieren zu lassen. Luftverkehrsunternehmen ohne Sitz im Inland müssen sich eines steuerlichen Beauftragten bedienen. Es **handelt sich dabei nicht, jedenfalls nicht ohne Weiteres, um den Steuerberater des Luftverkehrsunternehmens.**

Steuerliche Beauftragte vertreten das Luftverkehrsunternehmen bei der Erfüllung seiner steuerlichen Rechte und Pflichten nach dem LuftVStG. Der steuerliche Beauftragte hat die Pflichten des Luftverkehrsunternehmens nach

diesem Gesetz als eigene zu erfüllen. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie der Vertretene (§ 8 Abs. 1 LuftVStG).

Nach § 6 Luftverkehrsteuergesetz (LuftVStG) sind **das Luftverkehrsunternehmen und sein steuerlicher Beauftragter gemeinsam Gesamtschuldner für die Luftverkehrsteuer.**

Die Tätigkeit als steuerlicher Beauftragter bedarf der Erlaubnis durch das zuständige Hauptzollamt. Sie wird auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt Personen erteilt, die ihren Geschäftssitz im Inland haben, gegen deren steuerliche Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und die – soweit sie nach dem Handelsgesetzbuch oder der Abgabenordnung dazu verpflichtet sind – ordnungsmäßig kaufmännische Bücher führen und rechtzeitig Jahresabschlüsse aufstellen (§ 8 Abs. 2 LuftVStG).

Mit der Einführung eines steuerlichen Beauftragten soll das Steueraufkommen gesichert werden. Da er regelmäßig seinen Sitz im Inland hat, wird es möglich, die LuftVSt im Inland zu erheben und ggf. auch zu vollstrecken. Eine Anpassung des LuftVStG wird voraussichtlich dann erfolgen, wenn im Rahmen der Beitreibungsrichtlinie die Steuer auch in anderen EU-Mitgliedstaaten vollstreckt werden kann. Dies soll voraussichtlich ab 2012 möglich sein.

Mit der Verwaltung der Luftverkehrsteuer ist die deutsche Zollverwaltung betraut. Alle Informationen zur Luftverkehrsteuer sowie die Anschriften der Hauptzollämter und Bundesfinanzdirektionen werden auf der Internetseite www.zoll.de veröffentlicht. Bereits abrufbar sind dort amtliche Vordrucke, die im Rahmen der Erhebung der Luftverkehrsteuer benötigt werden. Dabei handelt es sich um:

- Vordruck Nr. 1110: Luftverkehrsteueranmeldung
- Vordruck Nr. 1162: Antrag – Steuerlicher Beauftragter von Luftverkehrsunternehmen
- Vordruck Nr.: 1163: Anzeige gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 – Luftverkehrsunternehmen
- Vordruck Nr. 1164: Antrag Registrierung eines Luftverkehrsunternehmens
- Vordruck Nr. 1169: Nachweis der Benennung als steuerlicher Beauftragter von Luftverkehrsunternehmen

Nach einer Information der Finanzverwaltung werden die Hauptzollämter entsprechende Anträge und Anzeigen auf freiwilliger Basis bereits vor Inkrafttreten des Luftverkehrsteuergesetzes entgegennehmen.

V. Europafragen/Verschiedenes

49. CFE wählt Vorstand: Dr. Becherer als Vizepräsident bestätigt - Schmidt-Keßeler neue Generalsekretärin

Bei der Generalsversammlung am 24. September in Prag wurde der Vorstand der CONFEDERATION FISCALE EUROPEENNE (CFE) neu gewählt. Dr. Herbert Becherer wurde in seinem Amt als Vizepräsident der CFE bestätigt. Für das Amt des Generalsekretärs wurde Nora Schmidt-Keßeler in den Vorstand gewählt. Ebenfalls bestätigt wurden Präsident Stephen Coleclough und Vizepräsident Jiří Nekovář. Zum neuen Vizepräsident ernannt wurde Henk Koller.

Rechtsanwältin Nora Schmidt-Keßeler ist Hauptgeschäftsführerin der Bundessteuerberaterkammer und folgt Dr. Heinrich Weiler ab 1. Januar 2011 nach, der sich nach 15 Jahren aus seinem Amt als Generalsekretär bei der CFE verabschiedet. Insgesamt engagierte sich Dr. Weiler 33 Jahre für die CFE.

Mit zwei weiteren vollwertigen Mitgliedern hat die CFE nun 33 Mitglieder aus 24 Ländern und vertritt über 180.000 Steuerberater europaweit.

50. Bekämpfung der Geldwäsche: Jahresbericht 2009 der FIU Deutschland

Die Zentralstelle für Geldwäscheverdachtsanzeigen beim Bundeskriminalamt (FIU Deutschland) hat am 1. September 2010 den Jahresbericht 2009 veröffentlicht. Nach Mitteilung der Bundessteuerberaterkammer ist bei Steuerberatern die Anzahl der Verdachtsanzeigen nach einer leichten Erhöhung im Jahr 2008 im vergangenen Jahr wieder zurückgegangen. So wurde im Jahr 2009 von Steuerberatern insgesamt nur eine Verdachtsanzeige erstattet, nachdem es im Jahr 2008 noch fünf Verdachtsanzeigen gegeben hatte. Insgesamt hat sich bei den Angehörigen der Freien Berufe die Anzahl der Verdachtsanzeigen im letzten Jahr gegenüber dem Jahr 2008 leicht erhöht (von 32 Anzeigen auf 36 Anzeigen). Dies lag vor allem daran, dass im vergangenen Jahr von Rechtsanwälten deutlich mehr Verdachtsanzeigen erstattet wurden (Steigerung von 9 Anzeigen auf 16 Anzeigen). Gleichwohl wird in dem Bericht die Anzahl der Verdachtsanzeigen bei den rechtsberatenden Berufen angesichts der hohen Anzahl der Berufsangehörigen als sehr niedrig eingestuft.

Der Jahresbericht 2009 der FIU Deutschland steht im Internet unter www.bka.de (Profil/Zentralstelle - Einrichtungen/Financial Intelligence Unit [FIU] Deutschland - Zentralstelle für [Geldwäsche-]Verdachtsanzeigen/ Veröffentlichungen/Jahresberichte) zum Herunterladen zur Verfügung.

51. Untersuchung zum DATEV-Image 2010

Die DATEV eG hat das Marktforschungsinstitut IRES, Düsseldorf, damit beauftragt, 2010 erneut eine Untersuchung zum DATEV-Image bei ausgewählten Mitgliedern durchzuführen. Mit dieser Untersuchung will die DATEV eG Erwartungen an die DATEV eG und Erfahrungen mit der DATEV eG bei ausgewählten Mitgliedern ermitteln. Die DATEV eG wird dem Marktforschungsinstitut IRES eine Anzahl statistisch per Zufall ermittelter Berufsangehöriger nennen, worauf IRES die zu befragenden Berater selbst auswählen und telefonisch um einen Interviewtermin bitten wird.

Alle von der DATEV eG ausgewählten DATEV-Mitglieder werden mit einem Brief von der bevorstehenden Befragung rechtzeitig unterrichtet. Die IRES-Interviewer werden sich mit einem Autorisierungsschreiben der DATEV eG bei den zu befragenden Mitgliedern ausweisen können. Der Fragebogen bleibt aus Vergleichsgründen gegenüber 2009 im Großen und Ganzen unverändert.

Die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen und absolute Vertraulichkeit werden zwischen IRES und DATEV eG vertraglich vereinbart.

Wer sich unter den von IRES ausgewählten Beratern befinden sollte, wird gebeten, dieses Interview zu gewähren, da die Umfrage dazu beitragen soll, dass die DATEV eG ihre Dienstleistungen nach den Wünschen ihrer Mitglieder weiter verbessern kann.

52. Starke Marke: Freie Berufe wachsen, bauen zusätzliche Arbeitsplätze auf und beschäftigen erstmals mehr als drei Millionen Menschen

Zur Vorstellung der neuesten Statistik der Selbstständigen in den Freien Berufen erklärt BFB-Präsident Dr. Ulrich Oesingmann:

„Die Zahl der Selbstständigen in den Freien Berufen steigt weiter kontinuierlich an. Sie stieg im Vergleich zum Vorjahr von 1.053.000 auf 1.114.000 – ein Plus von 5,8 Prozent. Damit setzt sich das Wachstum der vergangenen Jahre von satten vier bis fünf Prozent fort.

Der Zuwachs der Zahl der Selbstständigen in berufsrechtlich geregelten Freien Berufen beträgt zum Stichtag 1. Januar 2010 rund 1,3 Prozent. Bei den nicht verkammerten Freien Berufen ist ein Anstieg um 9,8 Prozent zu verzeichnen.

Damit zeigen sich die Freien Berufe selbst in der Krise dynamisch, meistens robust und als tragfähige Existenzen. Auch unterstreichen die Zahlen das Gewicht der Freien Berufe als Wirtschaftsfaktor, der mehr als zehn Prozent zum Bruttoinlandsprodukt beiträgt. Die Freien Berufe können dank der für sie charakteristischen Kreativität und Flexibilität besser mit der Krise umgehen und

sind vor allem, entgegen dem allgemeinen Abwärtstrend, für den Arbeitsmarkt ein Fels in der Brandung.

Erstmals wurde die Drei-Millionen-Marke bei der Zahl der Mitarbeiter überschritten. So ist die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten in den Praxen, Kanzleien, Büros und Apotheken um 1,2 Prozent gestiegen, von 2.636.000 auf 2.668.000. Dieser Zuwachs aber ist in erster Linie den verkammerten Freien Berufen und deren spezifischem Wachstum zu verdanken. Rechnet man nun noch die Zahl der Auszubildenden und die nichtsozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen dazu, arbeiten nunmehr 3.015.000 Personen bei einem Freiberufler, ein Plus von 1,5 Prozent.

In Summe sind 4.129.000 Menschen Freiberufler oder dort beschäftigt. Während andere Bereiche schrumpfen, bauen die Freien Berufe ihre Position aus. Neue Berufsbilder wie Kommunikationscoach, Berater für Gesundheitsmanagement oder Präventologe belegen diese Dynamik der Freien Berufe, die nicht nur quantitativ Triebfeder bei der Entwicklung hin zur Dienstleistungsgesellschaft sind. Dieser Prozess hin zu hochqualifizierten Dienstleistungen ist geprägt durch technische und gesellschaftliche Veränderungen. So verändern neue Technologien unser Leben, altert die Gesellschaft, wandeln sich kulturelle Ansprüche und steigt die Komplexität, was dazu führt, dass guter Rat und gute Tat vermehrt nachgefragt werden – vom Bürger beim Freiberufler.

Werden die vier Säulen der Freien Berufe einzeln betrachtet, so wuchsen die Freien Kulturberufe mit einem Plus von fast 7,8 Prozent am stärksten. Wie auch schon in den vergangenen Jahren bestimmt hier die steigende Zahl von neuen Berufsbildern etwa im Kreativ- und Bildungssektor das Bild. Das Phänomen der Notselbstständigkeit etwa im Bereich der Medienberufe relativiert die positive Aussage, Gründungen aus der Arbeitslosigkeit haben über alle Freien Berufe gerechnet, aber trotz Krise nicht zugelegt.

Am zweitstärksten legten die Freien technisch-naturwissenschaftlichen Berufe mit rund 7,5 Prozent zu. Eine Ursache ist hier, dass gerade der technische Bereich vom rasanten Technikwandel geprägt wird. Zudem wirken auch Outsourcing-Maßnahmen technischer Unternehmen.

Die Freien rechts-, steuer- und wirtschaftsberatenden Berufe legten um rund 4,8 Prozent zu. Ursache ist vor allem der anhaltende Bedarf an kompetenter Beratung, der durch die Wirtschaftskrise und eine erhöhte Nachfrage zur Vorbereitung des Aufschwungs auch der gewerblichen Wirtschaft noch weiter verstärkt wurde.

Die Zahl der Freien Heilberufler ist um rund vier Prozent angestiegen. Ein Zuwachs bei der Gruppe der Gesundheitsfachberufe und der der heilpädagogischen Berufe trägt dieses Plus. Eine Ursache ist die steigende Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen, die durch ein gestiegenes Gesundheitsbewusstsein, aber auch demographisch getrieben wird. Zudem gibt es vermehrt Kooperationen von Ärzten mit anderen Fachberufen.

Diese Zahlen bestätigen nicht nur das freiberufliche Modell und seine Kernmerkmale wie Unabhängigkeit und personengebundene fachliche Kompetenz. Sie belegen auch, dass insbesondere die Freiberufler mit ihrer persönlichen und wissensgestützten Qualifikation die Spitze des Dienstleistungssektors repräsentieren und den sich beschleunigenden Strukturwandel entscheidend mitbestimmen werden.“

Statistiken siehe unter: www.freie-berufe.de.

Die wichtigsten Zahlen im Überblick

- Vergleichswert für 2009 in Klammern
- Quelle: IFB (Institut für Freie Berufe Nürnberg)

Freie Heilberufe	335.000	(322.000)
Freie rechts-, wirtschafts- und steuerberatende Berufe	303.000	(289.000)
Freie technisch-naturwissenschaftliche Berufe	199.000	(185.000)
Freie Kulturberufe	277.000	(257.000)
Selbstständige in Freien Berufen insgesamt	1.114.000	(1.053.000)
Sozialversicherungspflichtig Beschäftigte	2.668.000	(2.636.000)
Auszubildende	125.000	(124.000)
nicht sozialversicherungspfl. Familienangehörige	222.000	(210.000)
Erwerbstätige in Freien Berufen	4.129.000	(4.023.000)
Entwicklung der Erwerbstätigen in Freien Berufen (1977 - 2010)		289,5 %
Anteil der Freien Berufe an allen Selbstständigen	26,9 %	(25,3 %)
Wachstum der Freien Berufe (1992 - 2010)		116,7 %
Schreiben des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) vom 14. Juni 2010		

53. Kreditmediator Deutschland

„Im Frühjahr 2010 hat die Bundesregierung den Kreditmediator Deutschland ins Leben gerufen. Dieser hat uns nunmehr gebeten, auf sein Dienstleistungsangebot hinzuweisen. Die Aufgabe des Kreditmediators ist es, Einzelunternehmer, Freiberufler sowie kleine und mittlere Unternehmen bei Kreditverhandlungen zu unterstützen, und zwar sowohl durch Antragsvorbereitung als auch

durch Mediation, wenn eine Kreditanfrage bereits abgelehnt wurde. Diese Dienstleistung ist kostenfrei. Steuerberater können damit ihren Mandanten seriöse, bankunabhängige und kompetente Hilfe vermitteln.

Beigefügt finden Sie ein Informationsblatt zur Dienstleistung des Kreditmediators Deutschland. Dieses können Steuerberater ihren Mandanten zur Verfügung stellen. Die Informationen sind unter www.kreditmediator-deutschland.de abrufbar.“

(Rundschreiben 287/2010 der Bundessteuerberaterkammer vom 28.10.2010)

54. DWS Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH

Folgende überarbeitete und neue Produkte sind verfügbar:

Überarbeitete Produkte:

- Nr. 5.1 Vordruck Allgemeine Auftragsbedingungen für StB, StBv und StBG
- Nr. 15 Vordruck Anstellungsvertrag für Nicht-Berufsangehörige
- Nr. 23 Erläuterungen zu Formular 20 und 21
- Nr. 27.1 Checkliste Jahresabschluss
- Nr. 28 Checkliste Anhang, Lagebericht, Offenlegung
- Nr. 59 Kommentierte Checkliste zur Umsatzsteuer bei Heilberufen
- Nr. 90 Vollständigkeitserklärung für Einzelunternehmen und Personengesellschaften
- Nr. 91 Vollständigkeitserklärung für Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften

Neue Produkte:

- Nr. 1631 Merkblatt Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)
- Nr. 1635 Merkblatt Abweichungen zwischen Handelsbilanz und Steuerbilanz nach dem BilMoG
- Nr. 1636 Merkblatt Latente Steuern nach dem BilMoG.

55. Umzug der Bundessteuerberaterkammer und der DWS-Organisationen

Die Bundessteuerberaterkammer (BStBK), das ihr angeschlossene Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut), der Verlag des wissenschaftlichen Instituts der Steuerberater GmbH (DWS-Verlag) und die DWS Steuerberater-Online-GmbH haben zum 5. November 2010 neue Geschäftsräume in der **Behrenstraße 42 in 10117 Berlin** bezogen.

Die bekannten Telefon- und Faxnummern bleiben ebenso erhalten wie die E-Mail-Adressen.

Die neuen Räumlichkeiten befinden sich im Humboldt Carré, einem architektonisch und historisch bemerkenswerten Gebäude. 1901 von dem königlichen Hofbaurat Ludwig Heim erbaut, spiegelt es eine bewegte Geschichte wider. Zuerst als Sitz der Disconto-Bankgesellschaft, dann des Reichswirtschaftsministeriums und während der Wende der Bauabteilung des Magistrats von Ostberlin. Ab 1990 in Bundesbesitz, ging es 2005 in Privatbesitz über und wurde 2008, nach umfassenden Restaurierungen und Erneuerungsarbeiten, seiner jetzigen Bestimmung zugeführt.

56. Neuer Lehrgang zum Fachberater für Internationales Steuerrecht des DWS-Instituts

Das Deutsche wissenschaftliche Institut der Steuerberater e. V. (DWS-Institut) bietet auch im nächsten Jahr Steuerberatern die Möglichkeit, den amtlichen Titel „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ zu erwerben.

Der Lehrgang findet vom 28. März bis 24. Juni 2011 in Berlin unter der erfahrenen wissenschaftlichen Leitung von Prof. Dr. Stephan Kudert, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder) statt. Der Unterricht wird innerhalb von vier Veranstaltungswochen durch ein hoch qualifiziertes Dozententeam vermittelt (120 Zeitstunden, drei vierstündige Leistungskontrollen). Zwischen den Präsenzblöcken sind neun Wochen für die Eigenarbeit vorgesehen. Zur optimalen Vorbereitung auf die Klausuren werden komplexe Fallstudien durchgeführt, die den Stoff in einem anwendungsbezogenen Gesamtkontext vertiefen. Der Lehrgang wird im Seminaris CampusHotel in Berlin-Dahlem durchgeführt, das durch seine ruhige Lage eine entspannte Lernatmosphäre aber gleichzeitig eine schnelle Verbindung in die Berliner City bietet.

Alle Lehrgänge des DWS-Instituts sind zertifiziert. Grundlage für die Lehrgänge ist die am 1. August 2007 in Kraft getretene Fachberaterordnung der Bundessteuerberaterkammer. Mit dem amtlich verliehenen Titel „Fachberater/in für Internationales Steuerrecht“ haben Steuerberater die Möglichkeit, auf ihr Spezialgebiet hinzuweisen und die Chance, sich am Markt zu profilieren.

Weitere Informationen erhalten Sie telefonisch unter 030 246250-25 (Dipl.-Kfm. Bettina Bethge), per Mail (seminare@dws-institut.de) oder im Internet unter www.dws-institut.de.

57. Eingaben und Stellungnahmen der Bundessteuerberaterkammer

Die Bundessteuerberaterkammer hat vom 1. September 2010 bis 31. Oktober 2010 die nachstehend aufgeführten Stellungnahmen/Eingaben abgegeben:

08.09.2010

Eingabe zum elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahren
gerichtet an: BMF

22.09.2010	Stellungnahme zur Konsultation „Mögliche Konzepte für die Beseitigung steuerlicher Hindernisse bei grenzüberschreitenden Erbschaftsangelegenheiten in der EU“ gerichtet an: EK	01.11. bis 02.11.2010	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011
23.09.2010	Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung zu dem „Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2010 (JStG 2010)“ – BT-Drs. 17/2249 – sowie zu dem „Entwurf eines Gesetzes zur Abschaffung des Progressionsvorbehalts für Kurzarbeitergeld“ – BT-Drs. 17/255 gerichtet an: BMF MD	04.11.2010	Seminarveranstaltung „Aktuelles Steuerrecht“
05.10.2010	Stellungnahme zum Entwurf des BMF-Schreibens „Elektronische Übermittlung von Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen; Veröffentlichung der allgemeinen Taxonomie“ gerichtet an: BMF MD	08.11/ 09.11.2010	Geschäftsführertagung der Bundessteuerberaterkammer
		10.11.2010	Landesausschuss für Berufliche Bildung
		10.11.2010	Leserforum mit der „Lausitzer Rundschau“
		13.11.2010	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		18.11.2010	Jahrestreffen mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer
		20.11.2010	Ordentliche Kammerversammlung
		20.11.2010	Vorstandssitzung, 28 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
05.10. bis 07.10.2010	Schriftliche Steuerberaterprüfung	27.11.2010	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
06.10.2010	Vorstandssitzung, 20 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge	29.11.2010	DWS-Institut - Jahresmitgliederversammlung
06.10.2010	Klimagespräch mit der Brandenburger Finanzverwaltung	29.11.2010	DWS-Symposium
09.10.2010	Berufsausbildung Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“	04.12.2010	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
11.10. bis 13.10.2010	31. Deutscher Steuerberatertag 2010	07.12.2010	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
26.10.2010	Zusammenkunft Arbeitskreis „Klausurenverbund Steuerfachangestellten-Prüfung“	08./09. 10.12.2010	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
28.10.2010	HLBS – 61. Steuerfachtagung	11.12.2010	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
28.10.2010	Rechnungsprüfung in der Geschäftsstelle		
28.10./29.10. 30.10.2010	Arbeitstagung der norddeutschen Steuerberaterkammern mit Richtern und Staatsanwälten der Berufsgerichtsbarkeit		
29.10./ 30.10.2010	Ausbildungsmesse „EINSTIEG Abi“ in Berlin		
		01.11. bis 02.11.2010	Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ – Herbst/Winter 2010/2011
		04.11.2010	Seminarveranstaltung „Aktuelles Steuerrecht“
		08.11/ 09.11.2010	Geschäftsführertagung der Bundessteuerberaterkammer
		10.11.2010	Landesausschuss für Berufliche Bildung
		10.11.2010	Leserforum mit der „Lausitzer Rundschau“
		13.11.2010	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		18.11.2010	Jahrestreffen mit Vertretern der Wirtschaftsprüferkammer
		20.11.2010	Ordentliche Kammerversammlung
		20.11.2010	Vorstandssitzung, 28 Tagesordnungspunkte, davon 8 TO-Punkte berufsaufsichtliche Vorgänge
		27.11.2010	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		29.11.2010	DWS-Institut - Jahresmitgliederversammlung
		29.11.2010	DWS-Symposium
		04.12.2010	Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“
		07.12.2010	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
		08./09. 10.12.2010	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
		11.12.2010	Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr „Steuerfachangestellte/r“

VI. Termine

14./15.01. 2011	Berufsausbildung – Vorbereitungslehrgang auf die mündliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“
17.01. bis 25.01.2011	Berufsausbildung – Mündlicher Teil der Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ 2010/2011

22.01.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	30.05./ 31.05.2011	HLBS Hauptverbandstagung in Hamburg
31.01. bis 04.02.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2011	30.05. bis 17.06.2011	„Steuerfachangestellte/r“ – Mündliche Abschlussprüfung Sommer 2011
		18.06.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr
07.02. bis 25.02.2011	Mündliche Steuerberaterprüfung	25.06.2011	Ausbildungsabschlussfeier im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
12.02.2011 19.02.2011 26.02.2011	Berufsausbildung - Vorbereitungslehrgang auf die Zwischenprüfung 2011	25.06.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
05.03.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	10.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
07.03.2011	Berufsausbildung – Zwischenprüfung „Steuerfachangestellte/r“	14.09.2011	Sitzung Berufsbildungsausschuss
		14.09.2011	Treffen mit ehrenamtlich tätigen Berufskollegen
11./12.03. 2011	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Prüfung „Steuerfachangestellte/r“	16.09./17.09. 2011	Messe EINSTIEG Abi Berlin
18.03.2011	Feierliche Bestellung neuer Steuerberater im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder	22.09./ 23.09.2011	DATEV-Kongress in Nürnberg
18./19.03. 2011	D-A-CH Steuerkongress 2011	24.09.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
19.03.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	08.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
25.03. bis 27.03.2011	„Steuerfachwirt/in“ – Seminar in Vorbereitung auf die mündliche Fortbildungsprüfung 2010/2011	10.10. bis 14.10.2011	Berufsausbildung – Kompaktseminar in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12
04.04. bis 05.04.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Sommer 2011	11.10./ 12.10./ 13.10.2011	Schriftliche Steuerberaterprüfung 2011 in Königs Wusterhausen
09.04.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	21.10./ 22.10.2011	Berufsausbildung – Seminar „Klausurentchnik“ in Vorbereitung auf die schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011/12
14.04.2011	Seminar „Aktuelle Rechtsprechung“		
16.04.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr	22.10.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
07.05.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 1. Ausbildungsjahr	24.10. bis 26.10.2011	34. Deutscher Steuerberatertag in Düsseldorf
16.05./ 17.05.2011	DEUTSCHER STEUERBERATER-KONGRESS 2011 in München	27.10./ 28.10.2011	HLBS – 62. Steuerfachtagung in Berlin
21.05.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr		

VII. Anlagen

05.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
07.11./ 08.11.2011	Berufsausbildung – Schriftliche Abschlussprüfung „Steuerfachangestellte/r“ Herbst/Winter 2011
19.11.2011	Ordentliche Kammerversammlung im Inselhotel Potsdam-Hermannswerder
26.11.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr
03.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 2. Ausbildungsjahr
06.12.2011	Mündliche Prüfung zur Verleihung der Berufsbezeichnung „Landwirtschaftliche Buchstelle“
07./08./ 09.12.2011	Schriftliche Fortbildungsprüfung „Steuerfachwirt/in“
10.12.2011	Berufsausbildung – Schulbegleitender Unterricht 3. Ausbildungsjahr